

NIEDERSCHRIFT

über die 2. Sitzung

des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit

(XVII. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **22.04.2021**

Ort der Sitzung: !digitale Informationsveranstaltung nur für Ausschussmitglieder!

Beginn der Sitzung: 17:04 Uhr Ende der Sitzung: 19:53 Uhr Den Vorsitz führte: Rainer Thiel

Sitzungsteilnehmer:

CDU-Fraktion

- 1. Herr Stefan Arcularius
- 2. Herr Karl Josef Flüchten
- 3. Herr Norbert Gand
- 4. Herr Stephen Haines
- 5. Frau Sandra Lohr
- 6. Herr Bertram Graf von Nesselrode
- 7. Herr Richard Streck
- 8. Herr Johann Andreas Werhahn

SPD-Fraktion

- 9. Herr Dirk Banse
- 10. Herr Leif Eric Lüpertz
- 11. Herr Christian Stupp
- 12. Herr Rainer Thiel

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 13. Herr Erhard Demmer
- 14. Frau Ute Leiermann

15. Herr Hans Christian Markert

- 16. Herr Simon Rock
- 17. Frau Petra Schenke
- 18. Herr Dirk Schimanski

nicht bis zum Ende der Sitzung

Vertretung für Herrn Simon Rock

FDP-Fraktion

- 19. Herr Tim Tressel
- 20. Frau Hanne Wolf-Kluthausen

zu TOP 2

• Fraktion UWG-Freie Wählergemeinschaft Rhein-Kreis Neuss/ Deutsche Zentrumspartei

21. Herr Markus Christopher Roßdeutscher

Vertretung für Herrn Carsten Thiel

AfD-Fraktion

22. Herr Christian Keller

Gäste

23. Herr Hans-Peter Bröhl

- 24. Herr Kurt Lehmkuhl
- 25. Frau Monika Zimmermann

Verwaltung

- 26. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
- 27. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge
- 28. Herr Martin Mörtl
- 29. Herr Marcus Temburg

Schriftführerin

- 30. Frau Petra Paust
- 31. Frau Iracema Schruba-Dias

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Innait	Seite
Öffe	ntlicher Teil:	3
1.	Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Rainer Thiel	3
2.	"Schieneninfrastruktur im Strukturstärkungsgesetz" (Hans-Peter Bröhl, Gruppenleiter Eisenbahnen, ÖPNV, Schieneninfrastruktur-Bedarfsplanung, Häfen, Güterverkehr im Ministerium für Verkehr des Landes NRW	3
3.	Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren	5
4.	Revierpakt 2030	6
5.	5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen	7
5.1.	Tischvorlage: 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen Vorlage: 61/0479/XVII/2021	7
6.	Mittelverwendung Strukturwandel	8
7.	Ständige Gäste im Ausschuss	8
8.	Anträge / Empfehlungen	9

Öffentlicher Teil:

Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Rainer Thiel Protokoll:

Der Vorsitzende Herr Rainer Thiel eröffnete die digitale Informationsveranstaltung für die Ausschussmitglieder des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit.

2. "Schieneninfrastruktur im Strukturstärkungsgesetz" (Hans-Peter Bröhl, Gruppenleiter Eisenbahnen, ÖPNV, Schieneninfrastruktur-Bedarfsplanung, Häfen, Güterverkehr im Ministerium für Verkehr des Landes NRW

Protokoll:

Anhand der als Anlage beigefügten PowerPoint Präsentation referiert Herr Hans-Peter Bröhl zum Thema "Schieneninfrastruktur im Strukturstärkungsgesetz".

Auf Nachfrage von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erläuterte Herr Bröhl, dass die Elektrifizierung für das Teilstück Neuss-Bedburg des Projektes "Revier S-Bahn" aus Mitteln des Investitionsgesetzes Kohleregion (InvKG) finanziert wird.

Herr Vorsitzender Rainer Thiel fügt an, dass der Ausbau der S-Bahn im Rhein-Kreis Neuss intensiv und über Jahre diskutiert wurde. Im Kreistag war man sich einig, diese Strecke zu wollen und es wurde dafür gekämpft diese auch ins Strukturstärkungsgesetz aufzunehmen und entsprechend zu finanzieren. Der Abzweig von Bedburg über Jülich nach Aachen sei, auch wenn er nicht in den hiesigen Planungsbereich falle, ausdrücklich gewünscht und erfahre die Unterstützung des Rhein-Kreises Neuss. Wichtig sei ein einheitliches S-Bahn-System im gesamten Revier, das den modernen Standards entspricht und elektrifiziert geführt wird.

Herr Schimanski merkt bezüglich notwendiger Umbauten an Bahnübergängen und Brücken an, dass hier hohe Kosten zu erwarten seien.

Herr Rock ist der Meinung, dass die Mittel, die im Rahmen des Kohleausstiegs zur Verfügung gestellt werden eher der Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen zugeführt werden sollten. Die Finanzierung der S-Bahn könnte auch aus den Mitteln des Bundesverkehrswegeplans erfolgen. Er bittet hier um die Meinung der Landesregierung.

Herr Bröhl führt aus, dass die von Herrn Schimanski angesprochenen Kosten im jetzigen Planungsstand grob mit berücksichtigt seien. Die Kosten werden mit fortschreitenden Planungsprozess detaillierter.

Die anschließende Diskussion beschäftigte sich mit dem Thema der Finanzierung der Kölner West-Spange. Der Vorsitzende sieht eine Finanzierung der Westspange aus Strukturmitteln kritisch und verweist darauf, dass die Planungen dafür bereits deutlich vor dem Kohleausstiegsbeschluss begonnen haben.

Herr Bröhl legt für die Landesregierung dar, dass die Westtangente notwendige Voraussetzungen für die übrigen Schienen-Projekte im Revier –mit Ausnahme des S11-Ergänzungspaketes – sei, die Finanzierung der Westtangente jedoch nach Ansicht des Landes nicht aus Mitteln des InvKGs erfolgen dürfe. Anzustreben sei hier eine Finanzierung aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Der Bund werde Planungsmittel für die im InvKG verankerten anderen Schienenprojekte zur Verfügung stellen, wenn deren Anschluss nach Köln gewährleistet sei.

Anschließend informierte Herr Bröhl darüber, dass für das S11-Ergänzungspaket gem. § 21 InvKG (zusätzliche Investitionen in die Bundeschienenwege) eine Finanzierung vorgesehen sei. Das S11-Ergänzungspaket beinhalte laut Herrn Bröhl zwei kapazitäre Maßnahmen (Überwerfungsbauwerk Müngersdorf Technologiepark und zwei Bahnsteigkanten in Köln-Mühlheim). Diese Maßnahmen seien auch ohne eine Realisierung der West-Spange umsetzbar.

Im Hinblick auf die Rückfrage von Herrn Banse, in welchem Umfang mit einer Zunahme des Passagieraufkommens auf der Strecke Mönchengladbach-Köln zu rechnen sei, führte Herr Böhl aus, dass vorgesehen sei die Regionalbahn auf der Streck Köln-Mönchengladbach zu einer S-Bahn umzubauen. Gleichzeitig legte er dar, dass die zuständigen Zweckverbände NVR und VRR dieses Vorhaben unterstützten und aufgrund der höheren Taktung, vermehrter Umläufe Elektrifizierung, zweispuriger Strecke etc. mit einem erhöhten Fahrgastaufkommen gerechnet werde.

Herr Thiel legt dar, dass der Rhein-Kreis Neuss die Position der Landeregierung unterstütze, die West-Spange nicht aus Strukturwandelmitteln zu finanzieren.

Auf Nachfrage von Herrn Schimanski, ob die Anbindung des Rhein-Kreises Neuss über die Achse Neuss-Düsseldorf (RB39) durch zweigleisigen Ausbau und Elektrifizierung verbessert werden solle, entgegnet Herr Bröhl, dass von Seiten des Landes eine durchgängige Verbindung von Düsseldorf über Neuss und Bedburg in Richtung Köln als sinnvoll und zielführend angesehen werde.

Auf die Frage von Frau Lohr zur generellen Bauzeit der West-Spange antwortete Herr Bröhl, dass er mit einer Inbetriebnahme der West-Spange in den Jahren 2037/2038 rechne. Diese Einschätzung sei unabhängig vom Finanzierungsweg. Im Februar 2019 habe das Land bereits eine Finanzierungvereinbarung mit der Deutschen Bahn für die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von 60 Millionen Euro finanziert aus Mitteln des Landes abgeschlossen. Die Leistungsphasen 2 und 3 sollen 2023 abgeschlossen sein. Die Inbetriebnahme des S11-Ergänzungspaketes sei für 2032/2033 vorgesehen.

3. Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren

Protokoll:

Herr Kreisdirektor Brügge schlägt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit vor die 19-seitige Präsentation kürzer zu fassen und sich auf die für den Rhein-Kreis Neuss wesentlichen Leitsätze zu beschränken und die gesamte Präsentation dem Ausschuss mit dem Protokoll zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss stimmt dem zu. Der Vorsitzende stimmt dem Vorschlag zu und bittet Herrn Brügge sich auf die den Rhein-Kreis Neuss betreffenden Leitsätze zu beschränken und die ausführliche Präsentation dem Protokoll beizufügen (siehe Anlage).

Im Hinblick auf Entscheidungssatz 4 merkt der Vorsitzende an, dass darauf geachtet werden müsse, dass im Restseebereich östlich der A46 ordnungsgemäß und vorrangig rekultiviert werde, damit dort eine Fläche entstehen könne, die durch die Stadt Jüchen siedlungstechnisch, infrastrukturell und auch gewerblichen neu entwickelt werde könne. Die Stadt Jüchen werde diesbezüglich die Unterstützung durch den Regionalrat Düsseldorf erhalten.

Herr Markert vertritt die Auffassung, dass die Leitentscheidung nicht zukunftsgewandt und zu kurzfristig angelegt sei. Neben der Schaffung einer Perspektive für Ausbildung, Arbeit und gewerbliche Entwicklung solle auch die Natur rekultiviert werden und es sollen Orte geschaffen werden, an denen sich die Natur erholen könne und auch einmal sich selbst überlassen werden könne.

Kreisdirektor Brügge führt aus, dass die A61n kritisch zu hinterfragen sei. Diese Position würde auch vom Bürgermeister der Stadt Jüchen, Harald Zillikens, geteilt. Herr Markert stimmt den Ausführungen zu. Herr Thiel merkt an, dass die A61 allerdings von europäischer Bedeutung sei und daher deren Ausführung von der Bundesregierung entschieden werden müsse.

Herr Brügge fährt im Anschluss mit der Erläuterung der Entscheidungssätze 9-11 fort.

Im Hinblick auf die Rheinwassertransportleitung führt Herr Thiel an, dass ein starkes Interesse von Seiten des Rhein-Kreises Neuss bestehe, hier die Planungen zügig anzupassen, damit die Rheinwassertransportleitung sowohl den Tagebau Garzweiler als auch den Tagebau Hambach versorgen kann. Eine frühzeitige Verfüllung des Restsees Hambach ist auch für eine künftige Wasserversorgung der Erft wichtig. Der Vorsitzende macht aufmerksam, dass hier ein großes Thema ist, welches einer genaueren Betrachtung bedarf.

Herr Markert fügt an, dass die klimatischen Veränderungen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. Die Installation des Monotorings sei daher besonders wichtig. Darüber hinaus sollten – über die Erft hinaus – auch die kleineren Gewässer, wie z.B. der Gillbach, mit betrachtet werden.

Im Hinblick auf den Erftumbau verständigte man sich darauf, in einer der künftigen Sitzungen einen Referenten des Erftverbandes in den Ausschuss einzuladen.

Bezüglich der Restseen fragt Herr Banse an, ob sich um "Baggerseen" handele oder ob diese Seen an fließende Gewässer angeschlossen werden, um einen Abfluss zu haben. Der Vorsitzende informiert Herrn Banse, dass der Restsee Hambach an der östlichen Seite ein Abfluss in die Erft erhalten wird.

Herr Brügge teilt mit, dass die Frage nach der konkreten Lage der Restseen heute nicht zu beantworten sei, da dieses Thema zunächst im Braunkohleausschuss zusammen mit den Regionalplanungen zu besprechen gilt, bevor sich der Strukturausschuss mit diesem Thema befassen kann.

Frau Laiermann verweist darauf, dass die europäisch bedeutsame Wasserstraße Rhein in ihrer Funktion durch die Befüllung der Restseen nicht zu sehr eingeschränkt werde. Sie weist darauf hin, dass es jetzt schon bereits Sommer gab in denen die Schifffahrt eingestellt werden musste. Es müssten die Kosten beachtet werden, die die Unternehmen direkt am Rhein zu tragen hätten.

Kreisdirektor Brügge hatte ausgeführt, dass die Entnahmeplanungen so zu gestalten seien, dass der Pegel des Rheins maximal um einen Zentimeter sinke, nach Anpassung der Planung zur zusätzlichen Einleitung von Rheinwasser in den Restsee Hambach maximal zwei Zentimeter sinken darf, Wahrung der angesprochenen Interessen.

4. Revierpakt 2030

Protokoll:

Herr Kreisdirektor Brügge stellt anhand der vorbereiteten Präsentation die Informationen zum Revierpakt 2030 vor.

Herr Werhahn kommentiert den Vortrag dahingehend, dass er glaube, dass insgesamt im Bereich der Zunkunftsagentur Rheinisches Revier (ZA) gute Ideen verfolgt werden, das letzte Wort jedoch an anderer Stelle, bei den "Geldgebern" falle.

Aus Sicht von Herrn Markert ist der derzeitige Weg von der Projektidee zur Entscheidung und Umsetzung noch zu langwierig. Er regt an, dass der Fachausschuss auch weitere Themen und Projekte auf den Weg bringen solle.

Kreisdirektor Brügge führt aus, dass der Aufsichtsrat der ZA in seiner Sitzung am 16.04.2021 die Kriterien beschlossen hat, die ein Projekt zwecks Förderung erfüllen muss. Künftige Förderprojekte haben sich grundsätzlich an den Inhalten und Vorgaben des Wirtschafts- und Strukturprogramms zu orientieren.

Auf Nachfrage von Herrn Demmer erläuterte Herr Kreisdirektor Brügge die Rechtsform und die Aufgaben der ZA.

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen

Protokoll:

Herr Kreisdirektor Dirk Brügge erläutert die Vorlage und führt durch die als Anlage beigefügte Präsentation.

Nachdem Herr Ausschussvorsitzender Rainer Thiel die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und UWG-Frei Wählergemeinschaft Rhein-Kreis Neuss) erläutert hat, gibt er die Diskussion frei.

Herr Gant erläutert, dass die Stadt Grevenbroich seinerzeit den Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt habe, um den Strukturwandel voranzutreiben, neues Gewerbe anzusiedeln und damit neue Arbeitsplätze- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Der Beschluss sei seinerzeit im Stadtrat einstimmig gefasst worden.

In jüngster Zeit ergaben sich Proteste und Einwände aus der Bevölkerung, die aus seiner Sicht nachvollziehbar seien, gerade im Hinblick auf die Nähe der Fläche Nr. 3 am Welchenberg. Aus seiner Sicht gelte es in solchen Planungsprozessen immer die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Aus seiner Sicht sei die Situation bezogen auf die Flächen Nr. 3 so, dass es richtig sei, diese Fläche aus der Regionalplanänderung heraus zu nehmen. An dem Grundsatz, den Kraftwerksstandort Frimmersdorf für eine gewerbliche Nachnutzung zu entwickeln, solle jedoch festgehalten werden.

Herr Schimanski führt aus, dass er die 5. Änderung des Regionalplanes grundsätzlich begrüße, weil hiermit ein Startschuss für den Strukturwandel im Bereich der Kraftwerksflächen falle. Gleichzeitig legt er dar, dass er die vorgelegte Stellungnahme bezüglich der Fläche 3 begrüße. Diese Stellungnahme bedeute, dass der Natur und den Menschen etwas wieder zurückgegeben werde.

Die anschließende Abfrage des Vorsitzenden ergab eine einstimmige Empfehlung des Fachausschusses für die Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf in Richtung des Kreisausschusses.

5.1. Tischvorlage: 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen Vorlage: 61/0479/XVII/2021

6. Mittelverwendung Strukturwandel

Protokoll:

Herr Vorsitzender Thiel äußert die Bitte in Bezug auf den Tagespunkt Mittelverwendung, dass in Anbetracht dessen, dass in den weiteren Sitzungen des Ausschusses die detaillierte Betrachtung von Projekten genauer fokussiert wird und die Fraktionen sich zeitlich nicht vorbereiten konnten, diesen Tagespunkt knapper zu präsentieren. Eine fundierte Betrachtung werde demnach vertagt, so dass sich die Fraktionen dementsprechend vorbereiten können. Diese Bitte wurde von allen Fraktionen angenommen.

Herr Kreisdirektor Brügge präsentiert das Sachkonto "Strukturwandel" im Bereich Kreisentwicklung, u.a. die getätigten Ausgaben aus den Jahren 2019 - 2021 (Personalkosten, Projektkosten, etc.), Mittelbindung laufender Projekte und geplante Projekte. Kreisdirektor Brügge betonte, dass die bisherige Vorstellung von Projekten im Kreisausschuss daraus resultiere, dass sich der Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit bis dato noch nicht konstituiert habe.

Herr Vorsitzender Rainer Thiel bittet, dass der Strukturwandelausschuss zukünftig mit dem laufenden und vor allem mit den kommenden Projekten im Voraus vertraut gemacht wird.

Herr Kreisdirektor Brügge führt aus, dass der Ausschuss erst in dieser Periode gebildet worden sei und die Verwaltung in der vorangegangen Periode jeweils dem Kreisausschuss über die Verwendung der Mittel und die Projekte ausführlich berichtet habe. Die Verwaltung werde nunmehr vorlaufend diesem Ausschuss berichten und insbesondere dem Beschluss des Finanz-ausschusses folgend, bei Mittelverwendungen über 50.000 € den Ausschuss, bei Dringlichkeit den Kreisausschuss unmittelbar beteiligen.

7. Ständige Gäste im Ausschuss

Protokoll:

Der Vorsitzende führt aus, dass die Fraktionen überein gekommen seien ständige Gäste als Experten in den Ausschuss einzuladen.

Er stelle sich Vertreter von Sozialpartner, Anrainerkommunen sowie der Umweltverbände vor. Es handele sich insgesamt um vier Personen, die den Ausschuss in seiner Arbeit bereichern und unterstützen könnten.

Herr Demmer befürwortet den Vorschlag für seine Fraktion.

Auch Herr Werhahn unterstützt den Vorschlag für seine Fraktion, bittet jedoch darum, die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Ausschusses zu vertagen.

Kreisdirektor Brügge erläutert, dass die Kreisordnung "ständige Gäste" nicht kenne, der Kreistag aber "sachkundige Einwohner" berufen könne.

Man verständigt sich darauf, dass die Fraktionen zur nächsten Ausschusssitzung am 20.05.2021 einen abgestimmten Vorschlag für "sachkundige Einwohner" vorlegen wollen, die dann vom Kreistag berufen werden könnten.

8. Anträge / Empfehlungen

Protokoll:

Anträge und Empfehlungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19.53.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Rainer Thiel um 19:53 Uhr die Sitzung.

Rainer Thiel

Vorsitz

Petra Paust Schriftführung

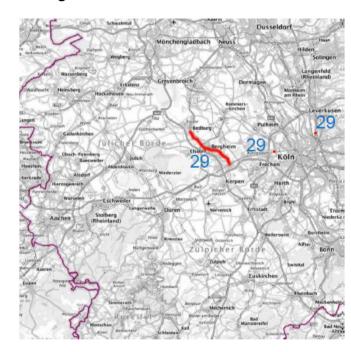
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



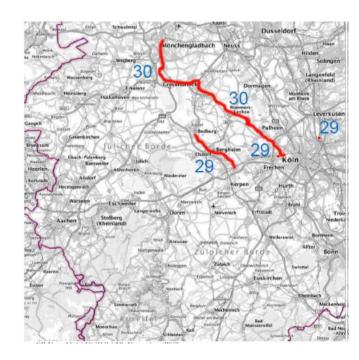
Rheinisches Revier Sachstand Schieneninfrastruktur

Düsseldorf, 12. Februar 2021

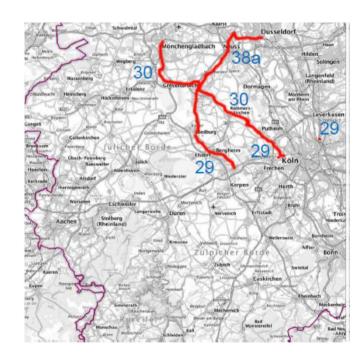
Anlage 4 zu §21 InvKG, hier: lfd. Nr. 29 S11-Ergänzungspaket



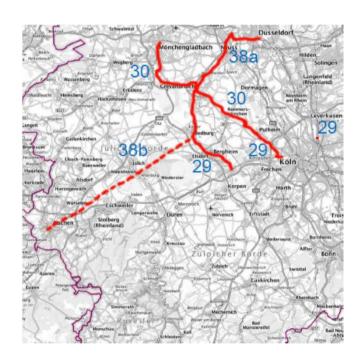
Anlage 4 zu §21 InvKG, hier: Ifd. Nr. 30 S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach



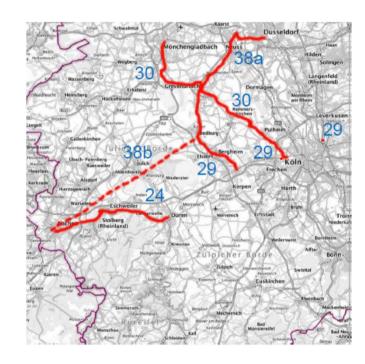
Anlage 4 zu §21 InvKG, hier: lfd. Nr. 38 S-Bahn-Netz Rheinisches Revier



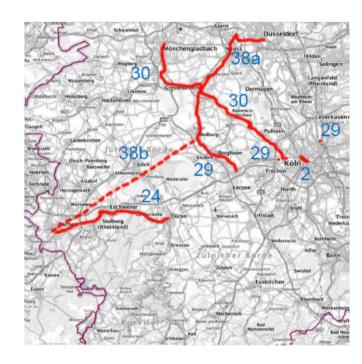
Anlage 4 zu §21 InvKG, hier: lfd. Nr. 38 S-Bahn-Netz Rheinisches Revier



Anlage 4 zu §21 InvKG, hier: lfd. Nr. 24 Strecke Aachen – Köln



Anlage 5 zu §22 Abs. 2 InvKG, hier: Ifd. Nr. 2 Knoten Köln, Westspange



§ 22 Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege

Nr.	Beschreibung	Projektziel
2	Knoten Köln, Westspange	Neubau einer S-Bahninfrastruktur zwischen Köln-Hansaring und Hürth-Kalscheuren

§ 21 Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege

Nr.	Beschreibung	Projektziel
24	Strecke Aachen – Köln	Dreigleisiger Ausbau zwischen Aachen und Düren
29	S11 Ergänzungspaket	Ausbau Kerpen – Bedburg zur zweigleisigen S-Bahn, Neubau der Abzweigverbindung Köln-Müngersdorf-Technologiepark, Neubau des S-Bahn-Haltepunktes Berliner Straße
30	S-Bahn Köln, Köln - Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hbf und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten
38a	S-Bahn-Netz Rheinisches Revier (östlicher Teil)	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene u. a. durch abschnittsweise Elektrifizierung, zweigleisigen Ausbau mit Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige
38b	S-Bahn-Netz Rheinisches Revier(westlicher Teil)	Neubau Bedburg-Jülich-Aachen

Kostenübersicht

Projekt	Kosten
S 11 Ergänzungspaket	463 Mio.
S-Bahn Köln, Köln-Mönchengladbach	202 Mio.
S-Bahn-Netz Rheinisches Revier (östlicher Teil)	705 Mio.
S-Bahn-Netz Rheinisches Revier (westlicher Teil)	Unbekannt (eher >2 Mrd. als <1 Mrd.)
Strecke Aachen-Köln	948 Mio.
Knoten Köln, Westspange	2.300 Mio.
Gesamt	Rund 4,6 Mrd. Euro (ohne S-Bahn-Netz Rheinisches Revier westlicher Teil)

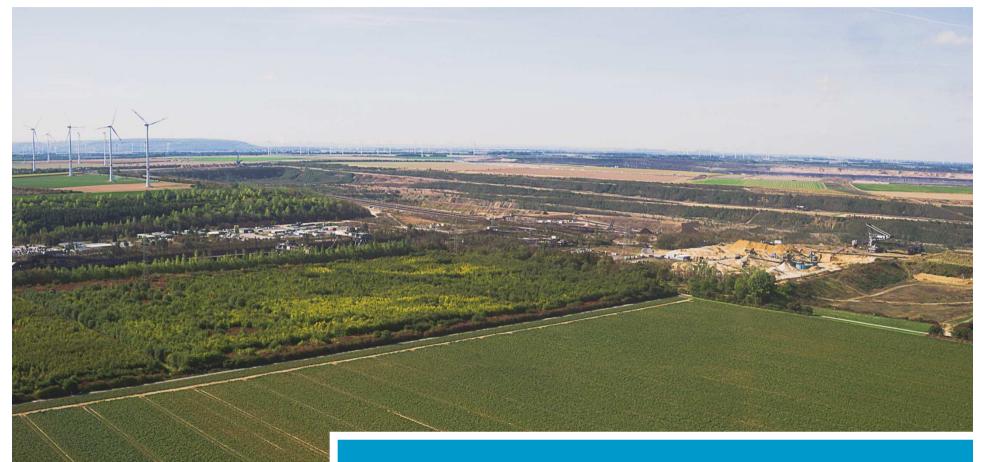
§ 22 Abs. 2 InvKG Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege

Abs. 2 führt aus:

"Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen nach der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nach Maßgabe des § 27 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Bedarfsplans besteht insoweit nicht."

Planungsbeginn

- Planung S11-Ergänzungspaket, S-Bahn Köln Köln-Mönchengladbach, S-Bahn-Netz Rheinisches Revier (östlicher Teil) und Strecke Aachen-Köln muss möglichst noch in 2021 starten
- Planung Knoten Köln Westspange ist bis 2023 aus Landesmitteln finanziert
- BLKG vom 01.04.: Planung S 11-Ergänzungspaket wird fortgeführt,
 Entscheidung über die übrigen Pakete zu einem späteren Zeitpunkt.



Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021

rhein kreis neuss



Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

- Bis jetzt drei (1987,1991 und 2016) Leitentscheidungen der Landesregierung für Vorgaben für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier
- In den Leitlinien wurden bisher die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes festgelegt
 - Die Leitlinien sind gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW zugleich landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen
- Ergebnis der letzte Leitentscheidung 2016:

"Braunkohlenabbau [...] im rheinischen Revier weiterhin erforderlich [ist], dabei [...] die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert [bleiben] und der Tagebau Garzweiler II [...] so verkleinert [wird], dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden."



Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle

- Für ihre neue Leitentscheidung hat die Landesregierung erneut betrachtet, ob die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erforderniss (bspw. Verschärfung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 absehbar, Erhöhung des europäischen Treibhausgasminderungsziels, etc.) einer langfristigen Energieversorgung im Einklang stehen wird und damit bergbauliche Inanspruchnahmen und Umsiedlungen weiterhin gerechtfertigt werden können
- Tagebau Garzweiler II = energiepolitisch und -wirtschaftlich notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung fest (vgl. § 48 Absatz 1 KVBG)



Studie:

 Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen ist zur fachlichen Vorbereitung dieser Leitentscheidung eine systematische Auswertung von aktuellen energiewirtschaftlichen Studien erstellt worden

Ziel dieser Untersuchung:

- Einen systematischen Überblick über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland zu erhalten
- Die Ergebnisse vor dem Hintergrund der aktuellen energie- und klimapolitischen Ziele und Rahmenbedingungen einzuordnen
- Die Erkenntnisse dieser Untersuchung erweitern die Datenbasis für die politische Bewertung und Entscheidung der Landesregierung im Rahmen dieser Leitentscheidung.



Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle

Betrachtete Studien im Rahmen der Untersuchung:

Folgende Studien wurden im Rahmen dieser Untersuchung betrachtet:

- "Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2019, zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber" (Kurzbezeichnung: ÜNB 2019; Veröffentlichung: April 2019; Erstellt von: 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, Transnet BW GmbH)
- (2) "Klimaschutz statt Kohleschmutz: Woran es beim Kohleausstieg hakt und was zu tun ist" (Kurzbezeichnung: DIW 2020a; Veröffentlichung: Februar 2020; Auftraggeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); Auftragnehmer: DIW Berlin, TU Berlin, CoalExit)
- (3) "Energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohlengewinnung und -nutzung im Rheinischen Revier – Ergänzende Analyse des Stilllegungspfades gemäß Bund/Länder-Einigung" (Kurzbezeichnung: Frontier 2020; Veröffentlichung: März 2020; Auftraggeber: RWE Power AG; Auftragnehmer: Frontier Economics, Fraunhofer IMWS. Economic Trends Research)
- (4) "Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus" (Kurzbezeichnung: DIW 2020b; Veröffentlichung: Mai 2020; Auftraggeber: Greenpeace e. V.; Auftragnehmer: DIW Berlin, TU Berlin, CoalExit)
- (5) "Dekarbonisierung bis zum Jahr 2050? Klimapolitische Maßnahmen und Energieprognosen für Deutschland, Österreich und die Schweiz" (Kurzbezeichnung: RWI 2020; Veröffentlichung: Mai 2020; Auftraggeber: EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung; Auftragnehmer: rwi consult GmbH)
- (6) "Auswirkungen des Kohleausstiegsgesetzes auf die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier" (Kurzbezeichnung: EWI 2020; Veröffentlichung: Juli 2020; Auftraggeber: RWE Power AG; Auftragnehmer: Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH)
- (7) "Klimaneutrales Deutschland" (Kurzbezeichnung: Prognos 2020; Veröffentlichung: November 2020; Auftraggeber: Agora Energiewende, Agora Verkehrswende, Stiftung Klimaneutralität; Auftragnehmer: Prognos AG, Öko-Institut e.V., Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH)
- (8) "Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen" (Kurzbezeichnung: BET 2020; Veröffentlichung: Dezember 2020; Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Auftragnehmer: BET, EY, ahu, FUMINCO, ZAI, EMCP)
- (9) "Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber" (Kurzbezeichnung: ÜNB 2021; Veröffentlichung: Januar 2021; Erstellt von: 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, Transnet BW GmbH)
- (10) "Plausibilisierung der Unternehmensplanung der RWE Power AG hinsichtlich der Nutzung von Braunkohle" (Kurzbezeichnung: EY/BET 2021; Veröffentlichung: Februar 2021; Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Auftragnehmer: EY, BET)
- (11) "Begleitstudie zur Wasserstoff-Roadmap Nordrhein-Westfalen" (Kurzbezeichnung: FZJ 2021; Veröffentlichung: noch nicht veröffentlicht; Auftraggeber: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen; Auftragnehmer: Forschungszentrum Jülich IEK-3)



<u>Studie</u>- Schlussfolgerung:

1.

- Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in NRW im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird.
- Darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung + Versorgungssicherheit leisten
- Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich



2.

- Hambacher Forst entsprechend den Empfehlungen der Kommission-WSB soll erhalten bleiben
 - → wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem Tagebau Hambach deutlich zurückgeht.
 - → Dementsprechend übernimmt der <u>Tagebau Garzweiler II zunehmend die Versorgung der Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn</u>, einschließlich der drei effizientesten und jüngsten deutschen Braunkohlekraftwerke (BoA 1-3 im Rheinischen Revier), die laut KVBG bis Ende 2038 endgültig stillgelegt werden sollen
 - Resultierend, steht in den <u>2030er Jahren dann nur noch der Tagebau Garzweiler II</u> zur Verfügung, um die drei effizienten BoA-Kraftwerke bis spätestens 2038 mit Kohle zu versorgen
- Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen
 - → kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden



3.

- Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass bis einschließlich zum Jahr 2030 der Braunkohleverstromung im überwiegenden Teil der ausgewählten Energiestudien noch eine signifikante Bedeutung für die deutsche Energieversorgung zugewiesen wird
- gemäß § 54 KVBG → regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte)



Umsetzung

- Umsetzung der Leitentscheidung = Gemeinsame Aufgabe von Land,
 Region und Gemeinden vor Ort als auch der Bergbautreibenden
- In NRW ist der Braunkohleausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohleplanung, Entscheidungsträger hinsichtlich zur Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlepläne
- Die Regional- und Braunkohlenpläne = bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene



Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

Entscheidungssatz 1:	Zukunftsräume für Region und Kommunen
Entscheidungssatz 2:	Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen
Entscheidungssatz 3:	Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten
Entscheidungssatz 4:	Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II
Entscheidungssatz 5:	Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler
Entscheidungssatz 6:	Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich
Entscheidungssatz 7:	Anpassung der Rekultivierung
Entscheidungssatz 8:	Keine grundlegende Planänderung für Inden
Entscheidungssatz 9:	Anforderungen an Tagebaurestseen
Entscheidungssatz 10:	Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach
Entscheidungssatz 11:	Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser
Entscheidungssatz 12:	Umbau der Erft
Entscheidungssatz 13:	Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich
Entscheidungssatz 14:	Morschenich mit neuer Perspektive

* Für den RKN relevante Entscheidungssätze



Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

- Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften zu "Räumen der Zukunft" (→ indem ehemalige Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden)
- Die Rekultivierungsflächen eröffnen völlig neue Ansatzpunkte und Entwicklungsperspektiven für die Entwicklung des gesamten Reviers
- Die Flächen können:
 - in Zukunft eine verbindende und inklusive Raumfunktion für eine innovative Folgelandschaft wahrnehmen
 - zum Ausgangspunkt sowohl für eine folgende landwirtschaftliche Nutzung als auch für eine nachhaltige Gewässer-, Landschafts- sowie flächenschonende, natur- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im RR werden
 - eine Leuchtturmfunktion im Zukunftsbild der Region werden, welches vom Revierknoten "Raum" entwickelt wird
- Mit dem Ende des Braunkohleabbaus sind die Kommunen aufgerufen, ihre zukünftigen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen zeitlich angemessen in Regionalplanung, Fachund Bauleitplanung umzusetzen
 - vorausschauende Regional- und Kommunalentwicklung schafft bereits heute Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Flächen!



Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II

- Für die Tagebauranddörfer sind Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen
 - Vergrößerung der Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m
 - Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500m Abstand anzustreben
 - Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können noch in Bereichen realisiert werden, wo der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass noch eine entsprechende tagebautechnische Umplanungsmöglichkeit besteht
 - Abstandsvergrößerungen verkleinern das Abbaugebiet
 - → Daher ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung einschließlich der Restseemuldenherstellung erfolgen kann



Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

- Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen
- Im Bereich Garzweiler II = Planung der Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath in dem Maße, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen -unter Berücksichtigung standsicherer Seeböschungen- auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige, landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann
- Bei Abschluss des Tagebaus Garzweilers werden fast 40 % der Stadtfläche Jüchens bergbaulich beansprucht sein (v.a. "östliches Restloch")
 Flächen stehen für kommunale Entwicklung erst NACH Wiederherstellung+ Rekultivierung zur Verfügung
- Verfüllung Garzweiler I (östliches Restloch) gemäß Braunkohleplan Frimmersdorf von 1984 bis 2020
 → verschoben bis 2030 (u.a. wegen des Baus der A 44n)
- Die Landesregierung erwartet von der Bergbautreibenden, dass sie die Rekultivierung ambitionierter angeht → Der Braunkohlenausschuss hat den Abschluss der Rekultivierung bis 2030 zu überwachen
- Für die weitere Stadtentwicklung soll die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen unterstützen.



- Tagebauführung von Garzweiler II = soll aufbauend auf der Konzeption der bisherigen braunkohleplanerischen Vorgaben erfolgen und eine Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen ermöglichen
- → Bereits am 1.Juli 2006 begonnene Umsiedlung der Ortschaften Immerath & Lützerath = nahezu vollständig abgeschlossen
- Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden, soweit dies einer technisch wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und -führung entspricht
- Geometrie des Tagebaus Garzweiler II verändert sich
 - Verbleibende Restloch, welches die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als in der Ursprungsplanung `95 angenommen
 - Daher erscheinen heute weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter
 Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar
 - → Die Landesregierung wird daher Gespräche mit der Bundesregierung führen, die zum Ziel haben, eine leistungsfähige Erschließung des Raums unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der A 61 sowie eines aktuellen Immissionsschutzes sicherzustellen

SI1 Schruba-Dias, Iracema; 07.04.2021



- Für das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist bei Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung darauf einzustellen,
 - dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann
 - dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann
 - dass insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen sind, welche einer "Verlärmung" des östlichen Seeufers entgegenwirkt
 - dass bei ihrer Wiederherstellung berücksichtigt, dass eine Verbindung zwischen den Rekultivierungsbereichen durch Querungen möglich sein sollte
 - Mögliche Synergieeffekt mit einem "Innovation Valley Garzweiler" könnten dabei genutzt werden.

SI1 Schruba-Dias, Iracema; 07.04.2021



Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

- Befüllung der Restseen = Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden
- Tagebausee Hambach = südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden
- Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt
- Für die Tagebaue Hambach & Garzweiler kommt mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage
- Für den Restsee Inden ist die Befüllung aus der Rur vorgesehen



Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

- Befüllung der Restseen Hambach und Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser beschleunigen
- Das Rheinwasser ist mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen
- Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Restseen + Beitrag zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase
- Am 17.06.2020 wurde für die Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II bereits die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen
- Eine zeitlich angemessene und beschleunigte Befüllung des Tagebaurestsees Hambach sowie die Wiederanreicherung der Grundwasserleiter der Erftscholle werden nur durch die Heranführung von Fremdwasser möglich sein
- Da die Befüllung des Restsees Hambach bereits unmittelbar nach 2030 beginnen muss, sind die erforderlichen Planungen prioritär
- Die Verwendung von Rheinwasser für den Restsee und die Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als "Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser" → soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden



Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

- Implementierung von Maßnahmen, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen
- Erhalt der Leistungsfähigkeit der Erft für die Entwicklung der Region
- Mit dem Ende des Kohleabbaus in Hambach und Garzweiler wird die Einleitung von Sümpfungswasser in die Erft zurückgehen und eingestellt / Mit dem Ende der Braunkohleverstromung entfällt zukünftig auch die Einleitung von Kraftwerksabwässern → Wasserabfluss der Erft wird deutlich verringert werden
- "Perspektivkonzept Erftumbau 2045" → wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein
- Vom Braunkohleausstieg ist nicht nur die Erft betroffen, sondern auch die Einzugsgebiete der Rur/Inde und Schwalm/Niers → daher müssen auch sie im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden



"Neuerungen" Leitentscheidung

- CO2-Emissionen = mehr als 1,2 Milliarden Tonnen reduziert
- Rheinische Revier → zur modernsten und klima-freundlichsten Energie- und Ressourcen-Region in Europa entwickelt
- Mehr als 20 Quadratkilometer Fläche in den drei Tagebauen werden nicht abgebaut
- Der Hambacher Forst und umliegende Wälder bleiben erhalten
- die bereits weit fortgeschrittene Umsiedlung der fünf Dörfer im Norden des Tagebaus Garzweiler erhält Aufschub bis Ende 2026
- die Abstände zur Wohnbebauung werden auf bis zu 500 Meter erhöht (Leitentscheidung 2016: ungünstigsten falls 120 Meter)
- vorgesehene Wiederherstellung der A 61 wird nicht umgesetzt

Ziele:

- Eröffnung von Landschaften, integrierte Restseen, vielfältige Nutzungsoptionen
- Wasserstoff = Schlüsselrolle zur Erreichung der Klimaschutzziele
- Erforschung & Entwicklung von innovativen Technologien für erneuerbaren Energien
- Neuplanungen von Tagebaulandschaften (Innovation Valley)
- Entwicklung zu einer Stadt am See (Elsdorf)
- Bessere Mobilität in der Breite des Reviers (Mobilitätsrevier der Zukunft)



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit

rhein kreis neuss



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit Revierpakt 2038

rhein kreis neuss



Revierpakt 2038

Reviervertrag

Revier-Charta



Reviervertrag

- ✓ Vertrag zwischen Land und Region
- ✓ Fasst die bereits im WSP formulierten, gemeinsamen Ziele für den Strukturwandel zusammen
- ✓ Hält die wichtigsten Instrumente fest, mit denen der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden soll
- ✓ Landesregierung verpflichtet sich, den Strukturwandel mit den Menschen und unternehmen im Revier zu gestalten



Reviervertrag - Themenkomplexe

- Grundsätze des Strukturwandels im Revier
- ✓ Erfolgsfaktoren für einen gelingenden Strukturwandel
- ✓ Fördergrundlagen und –systematik
- ✓ Regionale Beteiligungsprozesse
- ✓ Revisionsklausel (erstm. Überprüfung nach 2 Jahren)



Reviervertrag - Inhalte

- ✓ Neue Zukunftsperspektiven schaffen
- ✓ Adäquater Ersatz für wegfallende Wertschöpfung und Arbeitsplätze
- Bezahlbare und sichere Energieversorgung
- Nachhaltigkeit
- ✓ Koordination der Revierinteressen durch die ZA
- Anrainerkommunen sind fester Bestandteil
- ✓ Politische Gremien BRD und BRK sichern relevante Planungen
- Keine konkreten Projektvorhaben und -initiativen



Reviervertrag - Prozess

- ✓ Intensiver Abstimmungsprozess (Landesressorts und ausgewählte Regionsvertreter)
- ✓ Beschluss durch AR und GV der Zukunftsagentur am 17.04.
- Derzeit: Kabinettsbefassung
- ✓ 27.04.: Beschluss durch das Landeskabinett und Unterzeichnung (#Revier2030)



Revier-Charta (Bürgerbeteiligungscharta Rheinisches Revier)

- ✓ Soll Bürgerbeteiligung als integralen Bestandteil des Strukturwandels bis 2038 nachhaltig verankern
- ✓ Definiert 12 Leitlinien für die kommenden, frühzeitigen und freiwilligen Beteiligungsprozesse
- ✓ Definiert nicht die formellen Beteiligungen im Rahmen gesetzlicher Genehmigungsverfahren
- Evaluierung und Weiterentwicklung vorgesehen
- ✓ Wird Bestandteil des WSP 1.1
- ✓ Am 14.04.2021 von der Spurgruppe beschlossen
- ✓ Am 17.04.2021 von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung beschlossen
- ✓ Revier-Charta ist nicht statisch => Weiterentwicklung mit Bürgerinnen/ Bürgern vorgesehen



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit

rhein kreis neuss











Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Kreistagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum im Rhein-Kreis Neuss begrüßen grundsätzlich die mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf verbundenen Entwicklungsziele zur Reorganisierung der Kraftwerksflächen Frimmersdorf und Neurath sowie in der Gemeinde Rommerskirchen.

Damit können der ordnungsgemäße Rückbau der Großkraftwerke Frimmersdorf und Neurath vollzogen und die neue gewerbliche, industrielle Nachnutzung eingeleitet werden mit dem Ziel, Industrie und Gewerbe zu gewinnen, um Arbeits- und Ausbildungsplätze neu zu schaffen. Damit werden ein erster Schritt und wichtiger Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier geleistet. Der hier beginnende Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und Verstromung bedeutet auch den Verlust tausender guter Arbeitsplätze, die ersetzt werden müssen, um die Wohlstandsfähigkeit unserer Region auch für die Zukunft zu erhalten und zu sichern. Die Region, vor allem die Städte und Gemeinden im Kernrevier brauchen jetzt einen Rahmen für neue Entwicklungsmöglichkeiten für neue innovative Arbeitsplätze. Wachstumsorte Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen brauchen diese Perspektive, um ihrer wachsenden Bevölkerung auch zukünftig eine gute Infrastruktur sowie innovative Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen gewährleisten zu können.

Bei der "5. Änderung des RPD" handelt es sich um ein Gesamtkonzept mit vielen einzelnen Bausteinen, die aufeinander bezogen sind und so eine zielgerichtete Nachnutzung der vorhanden Kraftwerksindustriegebiete sowie in deren Nähe und Zusammenhang gelegene Erweiterungsflächen für kommunale Planungen zugänglich machen sollen. Auf den unmittelbaren Kraftwerksflächen Frimmersdorf 1 und Neurath 1 und 2 stehen zunächst schrittweise Stilllegungen und stufenweiser Rückbau an. Die Fläche von Neurath 1 wäre demnach frühestens nach 2028 nutzbar, die von Neurath 2 nach 2040 (!), Frimmersdorf 1 könnte ab 2022 rückgebaut werden.

Als Startpunkt für eine Nachfolgenutzung auf der Kraftwerksfläche Frimmersdorf wird die 5 ha große Fläche Frimmersdorf 3 ausgewiesen. Das ist ein im Kern schon lange nicht mehr genutzter Revisionsparkplatz, der durch die L361 vom Kraftwerk Frimmersdorf getrennt ist und derzeit als Fläche für Freiraum und Agrarnutzung ausgewiesen ist, mit einer überlagernden Funktion als im Regionalplan dokumentierter regionaler Grünzug. Hier gilt die sofortige Verfügbarkeit als Hauptabwägungspunkt, da andere Flächen im Umfeld des Kraftwerkes ebenfalls hochwertige Böden haben oder als ausgewiesene Grünzüge oder Überschwemmungsbereiche nicht zur Verfügung stehen. Die Bedarf- und Alternativprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf hat

zunächst den Bedarf insgesamt bestätigt und Alternativen geprüft und ausgeschlossen, gleichwohl war der Bezirksregierung die besondere Sensibilität der Teilfläche Frimmersdorf 3 – Welchenberg – bewusst. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist das Gesamtpaket der "5. Änderung des RPD" in das Beteiligungsverfahren nach LPIG gegeben worden. Auch die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Aus der Bürgerschaft der Ortslage Neuenhausen, unmittelbare Nachbarschaft zur Teilfläche Frimmersdorf 3, wurde dazu Stellung genommen und eine Inanspruchnahme der Fläche abgelehnt mit den Hinweisen auf eine kulturhistorische (Willibrordusbrunnen) sowie auf die Funktion einer wertvollen Landschaft für Natur und Erholung im Bereich der Vollrater Höhe und dem Bereich Welchenberg als regionaler Grünzug.

Auch die Stadt Grevenbroich hat auf Wunsch der dortigen Politik des Rates Bedenken gegenüber der Bezirksregierung vorgebracht. Die o.g. Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss greifen diese Bedenken und Sorgen aus der Bevölkerung auf und regen an:

- 1. Die Fläche Frimmersdorf 3 sollte nicht als ASB-GE ausgewiesen werden.
- 2. Die Fläche Frimmersdorf 3 befindet sich östlich der L 361, die diese Fläche vom Kraftwerk Frimmersdorf trennt, am Fuße der Vollrather Höhe, einer Abraumhalde aus der Frühphase des Tagebaugeschehens in unmittelbarer Nähe, die als klassische Abraumhalde gestaltet wurde. Gleichwohl ist hier im Laufe der Jahrzehnte eine attraktive Naherholungslandschaft entstanden. Eine Mülldeponie, die allerdings bereits abgeschlossen ist, sowie der Revisionsparkplatz stellen hier unerwünschte Störungen und Eingriffe dar, die im Zuge eines geordneten Strukturwandels wieder in Einklang mit der Landschaftsentwicklung gebracht werden sollten.
- 3. Östlich der L361 soll daher perspektivisch ein hochwertiger regionaler Grünzug ausgewiesen und von Stadt / Kreis und Unternehmen entwickelt werden. So kann eine zusammenhängende und regional wirksame Entwicklungsfläche entstehen. Der Bevölkerung wird so ein kleiner Ausgleich für die mit der Nachbarschaft zu den Kraftwerken verbundenen Belastungen so früh wie möglich gegeben.
- 4. Dabei sollte die Mülldeponie endgültig rekultiviert, die Privat-Anlieferungsstelle an einen anderen, besser geeigneten Ort verlagert und der Revisionsparkplatz zurückgebaut werden. Die Verwaltung des RKN wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Grevenbroich, eine neue, geeignete Stelle für die Sammelstelle zu suchen und zu finden.
- 5. Eine Entwicklungsperspektive für die ehemalige Gaststätte "Kleinfelder Hof" als attraktiver Anlaufpunkt soll ebenfalls von der dafür verantwortlichen Verwaltung geprüft und wenn möglich wieder nutzbar gemacht werden.

Rhein-Kreis Neuss

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen



Sitzungsvorlage-Nr. xx/xxxx/xxx/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und	22.04.2021	öffentlich
Arbeit		

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen

Die Kreistagsfraktionen von CDU, FDP, UWG/ Freie Wähler, Zentrum, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen haben die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier vorgelegt.

Die Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplanes sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgendem Link einsehbar:

<u>Bezirksregierung Düsseldorf:</u> 5. Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (nrw.de)

Aus Sicht der Verwaltung ergehen die folgenden Erläuterungen zur 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf:

Sachverhalt:

1.1 Planinhalte

Kraftwerksstandort Frimmersdorf und Umgebungsflächen

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerks Frimmersdorf sowie dessen Umfeld. Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich zwischen den Stadtteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf.

Anfang des Jahres 2019 wurden von RWE Power erste Überlegungen zur Umnutzung des Kraftwerksareals Frimmersdorf veröffentlicht. Diese Überlegungen wurden unter dem Konzeptnamen Frimmersdorfer Innovationsund Technologie Zentrum (FrITZ) zusammengefasst. Das Konzept FrITZ sieht

die stufenweise Entwicklung von insgesamt 160 Hektar Industrie- und Gewerbeflächen am Standort Frimmersdorf vor. Das Konzept wurden dem Rhein-Kreis Neuss und am 24.01.2019 dem Rat der Stadt Grevenbroich vorgestellt.

Bezüglich der Umnutzung der Flächen des Kraftwerks waren die Stadt Grevenbroich, die RWE Power AG und ein von RWE beauftragtes externes Planungsbüro in Abstimmung. Im Rahmen der weiteren gemeinsamen Abstimmungen wurden neben den Kraftwerksflächen weitere angrenzende Flächen betrachtet, die bereits durch RWE für das Kraftwerk, den Tagebaubetrieb oder in einer anderen Form gewerblich genutzt werden. Der Erftverband und der Rhein-Kreis Neuss als untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde wurden in die Abstimmungen mit einbezogen (Stand Oktober 2019).

Das Konzept FrITZ der RWE Power AG zeigt erste Überlegungen und Entwicklungsoptionen für den Standort Frimmersdorf und sein Umfeld auf. Um das Entwicklungspotential der Flächen zukünftig nutzen zu können, ist es notwendig, planerische Grundlagen zu schaffen. Planerische Grundlagen werden u.a. durch die Änderung des bestehenden Regionalplans Düsseldorf geschaffen. Zu diesem Zweck sollen die größtenteils bereits im Regionalplan ausgewiesenen Flächen entsprechend der möglichen gewerblich-industriellen Nutzung umgewidmet (= Rücknahme der Zweckbestimmung Kraftwerksstandort) bzw. sinnvoll arrondiert werden.

Die Stadt Grevenbroich hat in Kooperation mit der RWE Power AG Vorschläge für eine künftige Arrondierung und Ergänzung der bereits als GIB ausgewiesenen Flächen erarbeitet. Diese Planungen wurden am 12.11.2019 im Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich u.a. als Anlage 1 "Antrag Regionalplanänderung des Planungsbüros" vorgestellt. Bei den Flächenvorschlägen handelt es sich insgesamt um sechs Flächen, welche von 1 – 6 durchnummeriert wurden.

- Fläche 1: ehemalige Kraftwerksfläche (ca. 67 ha)
- Fläche 2: Südlich zur Wassermühle (ca. 8 ha)
- Fläche 3: Begradigung GIB Infrastruktur-Fläche (ca. 10 ha)
- Fläche 4: Ausbildungsstätte und Umspannanlage (ca. 6 ha)
- Fläche 5: Ergänzung GIB Erftstraße (ca. 8 ha)
- Fläche 6: Ehemaliger Revisionsparkplatz (rd. 5 ha)

Als Fläche 6 wird der ehemalige Revisionsparkplatz östlich der L375 (Energiestraße) angeführt, der auch schon im Konzept FrITZ als sofort verfügbare Fläche dargestellt wurde. Die rund 5 ha große Fläche wird im derzeit gültigen Regionalplan als Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich dargestellt. Für eine zu beantragende Regionalplanänderung wird vorgeschlagen, die derzeitige Darstellung in ein GIB umzuwandeln. Die Begründung dafür ist die Reaktivierung der baulich bereits als Parkplatz und Lager vorbelasteten Fläche für gewerbliche Nutzungen entlang der Energiestraße.

Über die Flächenvorschläge wurde im Planungsausschuss abgestimmt. Es wurden alle Flächen mehrheitlich beschlossen. Bis auf die Teilfläche 2 wurden alle Flächen einstimmig beschlossen.

Somit empfahl der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich am 12.11.2019 dem Rat der Stadt Grevenbroich den Beschluss, das Konzept zur Anpassung des Regionalplanes zu begrüßen und die Verwaltung zu beauftragen mit der Bezirksregierung Gespräche über die Regionalplananpassung zu führen.

Am 12.12.2019 tagte der Rat der Stadt Grevenbroich. Dort wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Teilfläche 2 aus der Gesamtplanung herauszunehmen. Für die restlichen Teilflächen wurde einstimmig gestimmt. Somit fasste der Rat der Stadt Grevenbroich am 12.12.2019 den Beschluss, das Konzept zur Anpassung des Regionalplans zu begrüßen und beauftragte die Verwaltung mit der Bezirksregierung Gespräche über die Regionalanpassung zu führen.

Kraftwerksstandort Neurath

Am Kraftwerksstandort Neurath ist im rechtskräftigen Regionalplan das gesamte Kraftwerksgelände aus Altanlagen, BoA-Blöcken 2/3 sowie die hieran östlich anschließende Kraftwerkserweiterungsfläche als Gewerbe- und Industriebreich (GIB) mit der Zweckbestimmung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt. Das "Altkraftwerk" wird nach den Kohleausstiegsplänen bis Ende des Jahres 2023 stillgelegt werden. Die bisherige Erweiterungsfläche wird nicht mehr für eine Kraftwerksnutzung benötigt.

Mit der 5. Änderung des Regionalplans werden die raumordnerischen Vorgaben angepasst und die Kraftwerkszweckbestimmung für die Bereiche des Altkraftwerks und die Erweiterungsflächen sollen entfallen. Es verbleibt die Darstellung als GIB (ohne weitere Zweckbestimmung).

Gewerbegebiet Rommerskirchen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen erfolgt im Rahmen der 5. Regionalplanänderung eine Anpassung der Regionalplandarstellungen an die tatsächlich bestehenden gewerblichen Strukturen des Gewerbegebiets in Rommerskirchen und eine zukünftige Flächenarrondierung bis zur geplanten Trasse der B477n. Geplant ist eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) anstelle der bisherigen Darstellung als Gewerbe- und Industriebereich (GIB).

1.2 Scoping und frühzeitige Unterrichtung

Die ersten offiziellen Dokumente der 5. Änderung des Regionalplans im Bereich der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wurden Mitte des Jahres 2020 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um das Scopingpapier der Bezirksregierung (Dezernat 32 – Regionalentwicklung), in dem die geplanten Änderungen zeichnerisch dargestellt und erläutert sowie der Untersuchungsrahmen und die Methodik der Umweltprüfung und der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes dargelegt werden.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 11.06.2020 und im Internet.

Das Scopingpapier wurde im Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich am 25.08.2020 zur Kenntnis genommen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat zum Scopingpapier eine Stellungnahme abgegeben. In dieser empfahl der Rhein-Kreis Neuss aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Fläche Frimmersdorf_3 (entspricht der Fläche 6: Ehemaliger Revisionsparkplatz aus der Planung der Stadt Grevenbroich) nicht als GIB festzusetzen sondern als ASB-GE darzustellen.

1.3 Erarbeitungsbeschluss

Am 17.12.2020 hat der Regionalrat in seiner 83. Sitzung unter TOP7 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Anmerkung des Rhein-Kreises Neuss aus dem Scopingverfahren zur Fläche Frimmersdorf_3 (=Darstellung als ASB-GE) wurde übernommen.

1.4 Offenlage

Gemäß §9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m.§ 13 Abs.1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen.

Das Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf lief vom 14.01.2021 – 15.03.2021.

Die Stadt Grevenbroich hat am 18.02.2021 im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 9 (2) ROG eine Stellungnahme abgegeben. In dieser regt die Stadt Grevenbroich an, dass auf die Darstellung der Fläche_3 am Fuße des Welchenberges als GIB oder ASB-GE verzichtet wird und die bisherige Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug beibehalten wird. Die Anregung wurde durch einen einstimmigen Beschluss des Rats der Stadt Grevenbroich gestützt.

Der Rhein-Kreis Neuss hat am 11.03.2021 ebenfalls eine Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalenplanes Düsseldorf abgegeben. In der Stellungnahmen regt der Rhein-Kreis Neuss u.a. an, die geplante Ausweisung (ASB-GE) der Fläche Frimmerdorf_3 (Welchenberg) auf den Bereich, der in der Vergangenheit bereits sporadisch als Parkplatz genutzt wurde, zu reduzieren.

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_aenderungen/rpd_aen_05.html



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit 5. Änderung Regionalplan Düsseldorf

rhein kreis neuss



5. Änderung Regionalplan Düsseldorf

Die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf umfasst drei räumliche Teilbereiche:

- Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie dessen Umfeld
 - Die Flächen des Kraftwerkes sollen nach dessen endgültiger Stilllegung im Oktober 2021 als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden (im Kontext des Strukturwandels im Rheinischen Revier).
 - Die Liegenschaften des Kraftwerks befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich zwischen den Stadtteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf
- 2. Mittelfristige Stilllegung des Altkraftwerks Neurath (2021-2023; Pot. Rückbaubeginn 2024)
 - Mögliche geweblich-industrielle Nachnutzung auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen
 - Der Bereich der Kraftwerke BoA 2/3 ist von der Änderung nicht betroffen
 - 3. Neustrukturierung der gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen



Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen; Anlage 2, Begründung

1. Kraftwerk Frimmersdorf und Umfeld

- Fläche Frimmersdorf_1 (74,8 ha): Aufhebung der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe; Verbleib als ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Flächen Frimmersdorf_2 (3 ha) und Frimmersdorf_4 (2,5 ha): Festlegung als GIB
- Fläche Frimmersdorf_5 (ca. 9 ha): Festlegung als GIB; im Bereich der Fläche erfolgt zudem eine Anpassung der Abgrenzung des Bereichs zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), entsprechend dem aktuell gültigen Braunkohlenplan Frimmersdorf
- Fläche Frimmersdorf_3 (5 ha) soll als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) festgelegt werden.
- Festlegung der bestehenden Schienentrasse der Werksbahn im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr
- Ein kleiner Teil von ca. 1,5 ha im Norden des Kraftwerkes soll als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden

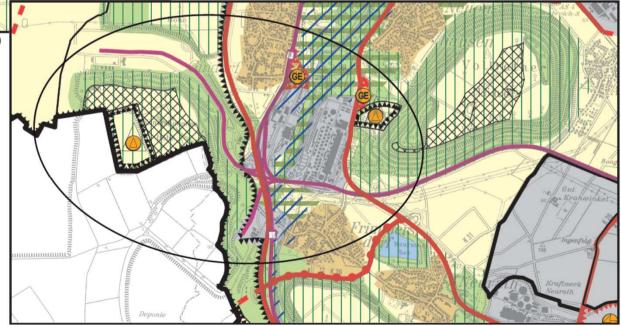
bisherige Festlegungen



1. Kraftwerk Frimmersdorf und Umfeld

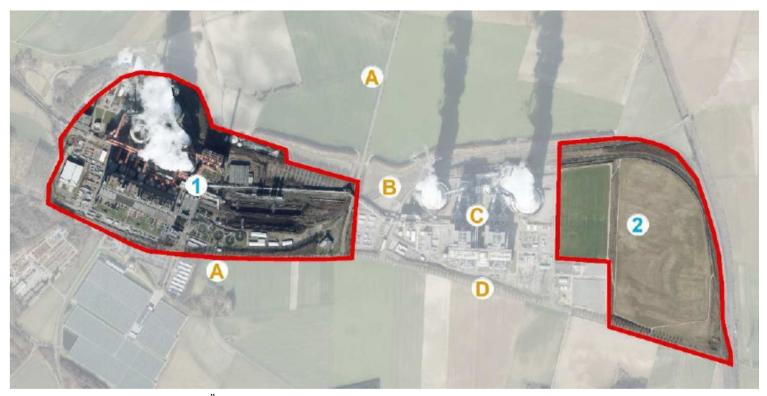
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen; Anlage 1



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen



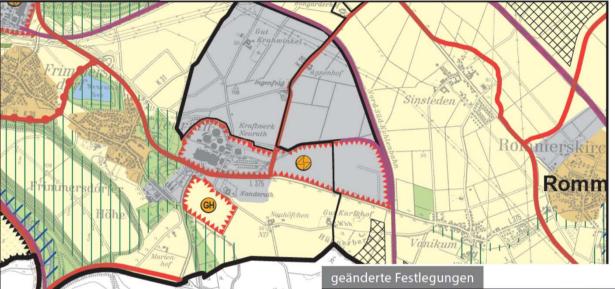


Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen ; Anlage 2, Begründung

2. Mittelfristige Stilllegung des Altkraftwerks Neurath

• Flächen Neurath_1 (64,2 ha) und Neurath_2 (44,7 ha): Aufhebung der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe"; Verbleib als GIB

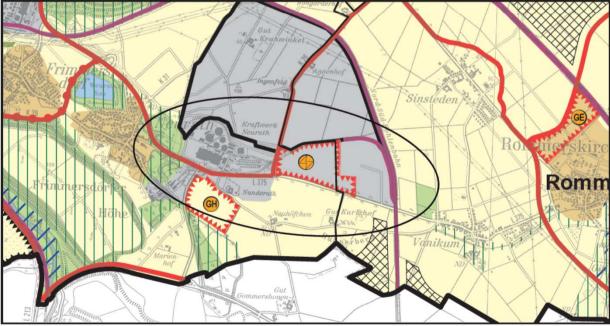
bisherige Festlegungen



2. Mittelfristige Stilllegung des Altkraftwerks Neurath

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPC

Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen; Anlage 1



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen





Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen ; Anlage 2, Begründung

3. Neustrukturierung der gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen

- Entsprechende Anpassung des bestehenden GIB's an seine tatsächliche Entwicklung; Festlegung als ASB-GE
- Bedarfsgerechte Erweiterung im Norden bis zur geplanten Bundesstraße (B)



Bingarden Sinsteden Rommerskirchen Rommerskirchen Sinsteden Rommerskirchen Gulfar Rom Gulfar Ro

3. Neustrukturierung der gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Rommerskirchen

Rommerskirchen

Wankingtown

Gu Karking

Vanikum

Auguhöfehen

Gu Karking

Auguhöfehen

Auguh

Quelle: Bezreg. Düsseldorf - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde

Rommerskirchen; Anlage 1

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen



5. Änderung RPD- Bisheriges Verfahren

- Scoping und frühzeitige Unterrichtung
 - Gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG): Durchführung einer strategische Umweltprüfung und Anfertigung eines Umweltberichts
 - Scopingpapier: Darlegung des Untersuchungsrahmen und der Methodik der Umweltprüfung und der Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts
 - Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfolgte am 11.06.2020

Erarbeitungsbeschluss

 Regionalplanänderung am 17.12.2020 vom Regionalrat in seiner 83. Sitzung beschlossen

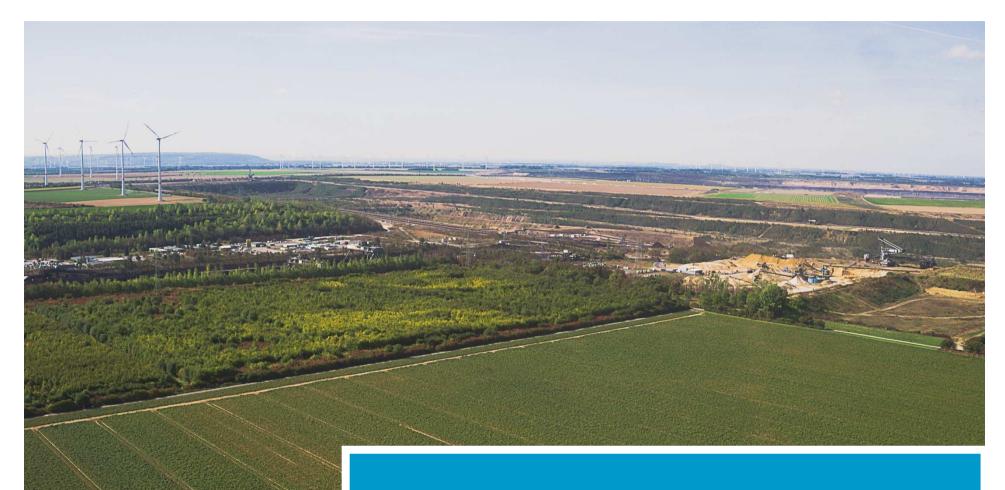
Offenlage

- Gemäß §9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m.§ 13 Abs.1
 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen
- Zeitraum: 14.01.21 15.03.21



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit

rhein kreis neuss



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit Mittelverwendung

rhein kreis neuss



Produkt 090 511 010 Kreisentwicklung Sachkonto "Strukturwandel"



Bereits getätigte Ausgaben (2019-2021)

- ✓ Personalkosten: 388.000,- €
- ✓ ALU-Valley 4.0: 149.000,- € (Refinanzierung tlw. durch "Unternehmen Revier": 90.000,-€)
- ✓ Verwaltungskosten, Reisekosten, Büromaterial etc.: 7.350,- €
- ✓ Workshops: 11.300,- €
- ✓ Fortbildung: 3.900,- €
- ✓ Anteil Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper: 35.000,- €
- ✓ Fokusberatung nachhaltige Mobilität: 9.900,- €
- ✓ Konzeptstudie "Campus Changeneering": 57.000,- €
- ✓ Wirtschaftsraumanalyse Rhein-Kreis Neuss: 33.900,- €
- ✓ Global Entrepreneurship Center: 44.200,- €
- ✓ Launch Center für die Lebensmittelwirtschaft: 1.250,- €

Summe: 740.800,- €



Mittelbindung im Zuge laufender Projekte

- ✓ Global Entrepreneurship Center: 253.000,- p.a.
- ✓ Launch Center f
 ür die Lebensmittelwirtschaft: 120.000,- € p.a.
- Reviermanagement Gigabit: 150.000,- (90 % Refinanzierung durch STARK)
- ✓ Freiraumkonzept Strukturwandel: 120.000,- €
- ✓ Wirtschaftsraumanalyse Rhein-Kreis Neuss: 91.000,- €
- ✓ Wasserstoffstrategie RKN: 230.000,- €
- ✓ ALU-Valley 4.0: 210.000,- (tlw. Refinanzierung Progres.NRW)
- ✓ Markterkundungsverfahren "graue Flecken": 28.000,- €
- ✓ Innovation Valley Garzweiler: 25.000,-

Summe: 1.227.000,- €



Geplante Projekte

- ✓ Hyperscale-Rechenzentrum/ Digitalpark: offen
- ✓ Berufsakademie 4.0: 60.000,- €
- ✓ Gesamtregionales Radwegekonzept: 10.000,- €
- ✓ S-Bahn Netz Rheinisches Revier: 15.000,- €
- ✓ Projekte aus der Kompetenzregion Düssel.Rhein.Wupper: 60.000,- €
- ✓ Kraftpark Nordrevier: 35.000,- €
- ✓ Integriertes Mobilitätskonzept: 200.000,- € (80 % Refinanzierung durch Bundesförderung)
- ✓ Folgeprojekte zu "Campus Changeneering" (perspektivisch): 120.000,- €
- ✓ Sonstiges: 200.000,- €

Summe (ohne Hyperscale-R.): 700.000,- €

Gesamtsumme: 2.667.800,- €



Ausschuss Strukturwandel und Arbeit

rhein kreis neuss





Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren

Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
	1.1 Übergeordneter Rahmen	2
	1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier	2
	1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle	3
	1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung	6
	1.3 Umsetzung	7
	1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung	8
2.	Neue Perspektiven für das Rheinische Revier	10
	2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region	11
	Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	11
	Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zuk	unft
	Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	12
	2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung	14
	2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen	14
	Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten	15
	Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II	16
	Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	17
	2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach	20
	Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	20
	Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung	22
	2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030	24
	Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	24
	2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft	25
	Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen	25
	Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler	unc
	Hambach	28
	Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasse	r. 29
	Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft	31
	2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier	33
	Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	33
	Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive	34

Anhang

Anlage 1 – "Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung"

Anlage 2 – "Zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung"

1. Einführung

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrheinwestfälischen Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier vor. Mit der Leitentscheidung sollen die Herausforderungen eines stufenweisen Ausstiegs aus Braunkohleförderung und -verstromung planbar gestaltet und dem Rheinischen Revier auf dem Weg zu einer innovativen, klimagerechten und nachhaltigen Region neue Perspektiven für den Strukturwandel eröffnet werden. Maßgebliche Grundlage für die Leitentscheidung ist dabei das Gesamtpaket aus Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (KWSB) von Januar 2019 und die darauf basierende Verständigung der Bundesregierung mit den Energieunternehmen zum Kohleausstieg sowie ihre gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegs- und im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, die auch die Zustimmuna Landesregierung gefunden hat. Diese Grundlagen – durch zahlreiche Anhörungen und Untersuchungen sowie unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsteile und unter Würdigung vielfältiger Interessen zustande gekommen – stellen den gesellschaftlichen Konsens zu Kohleausstieg und Strukturwandel dar. Die Landesregierung bekräftigt mit ihrer neuen Leitentscheidung die zielgerichtete Umsetzung dieses "Gesamtpakets" in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitentscheidung berücksichtigt, dass es in der Region weiterhin unterschiedliche Interessen geben wird. Insbesondere die Situation im Hambacher Forst ist trotz eindeutiger politischer Erklärungen und einer rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bergbautreibenden und der Bundesregierung zum Erhalt des Waldstückes nach wie vor konfliktträchtig. Mit der neuen Leitentscheidung leistet die Landesregierung einen Beitrag zur Befriedung dieser gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen. Sie wird nach Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens dazu Initiativen vor Ort unterstützen, die die unterschiedlichen Positionen ausgleichen und dauerhaft befrieden wollen. Dies gilt auch für die Konflikte rund um die Umsiedlungen in Erkelenz.

1.1 Übergeordneter Rahmen

1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier

Am 6. Juni 2018 wurde von der Bundesregierung die Einsetzung der KWSB beschlossen. Die Kommission hatte den Auftrag, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und – im Lichte der nationalen, europäischen und im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaschutzziele klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Schwerpunkt lag dabei auf der Erarbeitung eines Plans zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungsstrukturpolitischen Begleitmaßnahmen. Im Januar 2019 legte die Kommission einen umfangreichen Vorschlag für den Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland vor und nannte dabei unter anderem als Ende der Kohleverstromung das Jahr 2038. In ihrem Abschlussbericht äußerte die KWSB den Hambacher Forst zu zudem den Wunsch. erhalten. und Landesregierungen darüber hinaus, mit den Betroffenen vor Ort in einen Dialog über die Umsiedlungen zu treten, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

Am 15. Januar 2020 stellte die Bundesregierung den Ministerpräsidenten der Braunkohleländer im Rahmen von Eckpunkten zum Kohleausstieg u.a. einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vor, der aus den Verhandlungen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue resultierte und vertraglich festgelegt werden solle. Die Ministerpräsidenten stimmten den vorgelegten Eckpunkten zu ("Bund-Länder-Einigung"). Durch den zwischen der Bundesregierung und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vereinbarten Stilllegungspfad wird sich in allen deutschen Braunkohlerevieren der Bedarf an Braunkohle aus den Tagebauen für die Energieversorgung erheblich reduzieren. Dadurch kann der Hambacher Forst im Rheinischen Revier gemäß der Empfehlung des Abschlussberichtes der KWSB erhalten und muss entgegen den Planungen nicht mehr für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden. Energieversorgungssicherheit wurde aber festgehalten. energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt werden soll.

Am 29. Januar 2020 hatte das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat am 3. Juli 2020 verabschiedet. Der in ihm zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (vgl. Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes bzw. das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vorgesehene Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie sieht bereits bis 2023 eine Reduktion der installierten Kraftwerksleistung um fast 3 Gigawatt vor, dies ausschließlich im Rheinischen Revier. Damit wird Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter beim Kohleausstieg. Auch in den darauffolgenden Jahren bis 2030 werden in Nordrhein-Westfalen erneut rund 3 Gigawatt stillgelegt, so dass ab 2030 bis zum Ende der Kohleverstromung nur noch die drei Kraftwerksblöcke mit optimierter Anlagentechnik (sog. "BoA"-Kraftwerke insgesamt rund 3 Gigawatt, zzgl. 600 Megawatt Sicherheitsreserve bis Ende 2033) am Netz werden. Ausgehend von den CO₂-Emissionen Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO₂) wird damit bereits ab 2030 der CO₂-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.

1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle

Die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle im rheinischen Revier hat substanziell zur sicheren Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen beigetragen. Für ihre neue Leitentscheidung hat die Landesregierung erneut betrachtet, ob die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang stehen wird und damit bergbauliche Inanspruchnahmen und Umsiedlungen weiterhin gerechtfertigt werden können. Das KVBG erklärt den Tagebau Garzweiler II bereits durch

Bundesgesetz für energiepolitisch und -wirtschaftlich für notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung fest (vgl. § 48 Absatz 1 KVBG). Diese bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 KVBG).

Nachstehend erfolgt eine die bundesgesetzlichen Vorgaben nachvollziehende Bewertung der Landesregierung, die zugleich auch dem Rechtfertigungsmaßstab des Landesplanungsgesetz nachkommt. (LPIG) bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung kommt es im Ergebnis darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 sowie 1 BvR 3386/08). Die so verstandene Erforderlichkeit liegt vor, wenn ein Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlziels zu leisten. In der landesplanerischen Braunkohlenplanung ist dies die Sicherung der langfristigen Energieversorgung (vgl. § 29 LPIG). Die dafür notwendige Prüfung setzt Erkenntnisse zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprognosen und -szenarien voraus sowie zugleich eine eigene Bewertung als Ausdruck einer energiepolitischen Entscheidung (VerfGH NW, Urteil v. 09.06.1997 -VerfGH 20/95 sowie SächsVerfGH, Urteil v. 25.11.2005 - Vf. 119-VIII-04 u.a.). Die Grundlage der heutigen Betrachtung sollte dabei der Zeitraum möglichst bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschlussdatum der Kohleverstromung sein (d.h. das Jahr 2035 bzw. 2038).

Für einen Überblick über die Spannweite der bis dahin möglichen bzw. wahrscheinlichen Entwicklungen in der Energiewirtschaft wurden elf aktuelle und fachspezifische Studien mit unterschiedlicher Ziel- und Fragestellung hinsichtlich der Zukunft der Energieversorgung systematisch ausgewertet (s. ausführlich die als Anlage 1 beigefügte "Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung"). Um die Ergebnisse der Studien und den darin enthaltenen Szenarien vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Zielsetzungen, Annahmen und Vorgehensweisen interpretieren und miteinander vergleichen zu können, wurden die Szenarien anhand festgelegter Kriterien, die die zentralen, aktuellen und gesetzlich verankerten energiepolitischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen Deutschlands abbilden, analysiert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere das Ambitionsniveau im Bundes-Klimaschutzgesetz, das im EEG festgelegte Zielniveau für den Anteil der Stromerzeugung der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch und der Stilllegungspfad der Braunkohleanlagen gemäß KVBG als geeignete Vergleichskriterien festgelegt.

In den verschiedenen Szenarien wird dabei folgender Entwicklungskorridor der Stromerzeugung aus Braunkohle abgebildet (s. Kapitel 2.1 bis 2.3 der Auswertung):

 In der kurzen Frist bis zum Jahr 2025 wird in allen Szenarien (9) Braunkohle zur Stromerzeugung in Deutschland eingesetzt. Es besteht eine überwiegend homogene Ergebnislage. Die Mehrzahl der Szenarien (5) zeigt eine Stromerzeugung aus Braunkohle zwischen 100 und 110 TWh. Drei Szenarien

- zeigen eine Spannweite der Stromerzeugung zwischen 64 und 69 TWh. Nur ein Szenario zeigt mit 20 TWh eine deutliche Abweichung nach unten.
- Für das Jahr 2030 (mittelfristig) reicht die Spannweite aus 13 Szenarien von 0 bis zu rd. 84 TWh, wobei die Mehrzahl der Szenarien (7) zwischen 58 und 65 TWh liegt. Ein Szenario kommt auf 47 TWh, ein anderes auf rd. 84 TWh. In vier Szenarien weichen die Angaben dagegen sehr deutlich nach unten ab (0 bis 15 TWh).
- Im langfristigen Betrachtungsjahr 2035 liegt die Spannweite der Stromerzeugung aus Braunkohlekraftwerken bei 0 und 61 TWh. Es lassen sich hier drei unterschiedliche Gruppen zusammenfassen: Fünf Szenarien gehen von einer Stromerzeugung in einer Spannweite zwischen 46 und 60 TWh aus (Mittelwert: rd. 55 TWh), während zwei Szenarien eine Spannweite zwischen rd. 18 und rd. 24 TWh zeigen und fünf Szenarien keine Stromerzeugung mehr aus Braunkohlekraftwerken vorsehen.

Die betrachteten Studien weisen eine im Zeitverlauf unterschiedliche Bedeutung der Braunkohle für die Stromerzeugung in der deutschen Energieversorgung aus. Dabei variiert der verbleibende Anteil der Braunkohle umso stärker, je weiter der Betrachtungszeitpunkt in die Zukunft rückt. Dies betrifft insbesondere die Zeit nach 2030 (lange Frist). Wesentlich für die Ergebnisse der Studien sind die unterschiedlich getroffenen Annahmen und Zielsetzungen sowie die im Rahmen des jeweiligen Studiendesigns gewählte Methodik. Diese Unterschiede sind bei der Interpretation und dem Vergleich der Studienergebnisse zu berücksichtigen. So ist ein starker Rückgang der Braunkohlenverstromung vorrangig in den Szenarien zu verzeichnen, wo der Kohleausstieg deutlich früher angenommen wird (z.B. im Jahr 2030) oder die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung deutlich übererfüllt werden (bspw. stärkere CO2-Reduktion im Energiesektor oder ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien). Allerdings ist in Szenarien, in denen die geltenden energiepolitischen Ziele eingehalten werden, ein höherer Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung weiterhin möglich. Lediglich in fünf von elf Studien wurde zudem die noch erforderliche Braunkohleförderung im Rheinischen Revier bis zum Ausstieg aus Kohleverstromung im Jahr 2038 berechnet (s. Kapitel 3 der Auswertung, Tabelle 5).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten energiewirtschaftlichen Entwicklungspfade kommt die Landesregierung zu folgender Erkenntnis (s. auch Kapitel 4 der Auswertung):

- 1. Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgesetzgebers zum KVBG und unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Erkenntnisse zur prognostizierten Entwicklungen des Strommarkts davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Auch darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit leisten. Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.
- Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass der Hambacher Forst – in Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses der KWSB – erhalten bleibt, wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem

Tagebau Hambach deutlich zurückgeht und eingeschränkt wird. Die dortige Kohlegewinnung wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werde. Es verbleibt somit allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsanlagen auch in den Jahren nach 2030. Die in § 48 KVBG erfolgte Feststellung der energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf dieser Braunkohlenlagerstätte ist daher nachvollziehbar.

3. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird daher die weiteren Entwicklungen auf Basis der von der Bundesregierung gemäß § 54 KVBG vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte) in den Blick nehmen.

1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit in drei Leitentscheidungen (1987, 1991 und 2016) Vorgaben für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier beschlossen. In ihnen wurden bisher die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes festgelegt. Sie sind § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zugleich landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen. Die letzte Leitentscheidung aus 2016 kam zu dem Ergebnis, dass der "Braunkohlenabbau [...] im rheinischen Revier weiterhin erforderlich [ist], dabei [...] die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert [bleiben] und der Tagebau Garzweiler II [...] so verkleinert [wird], dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden." In Relation zum ursprünglichen Braunkohlenplan Garzweiler II und zum bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan Garzweiler II wurde bereits durch diese Leitentscheidung der in Garzweiler noch gewinnbare Kohlevorrat um rd. 400 Mio. t Braunkohle vermindert. Dies bedeutete eine Einsparung von rd. 400 Mio. t CO₂. Entsprechend dem Stilllegungspfad des KVBG für Braunkohlekraftwerke wird auch die für die Verstromung benötigte Braunkohlemenge zurückgehen. Dies wird auch die Produktion von Veredelungsprodukten betreffen. Anhand der von der RWE Power AG derzeit noch geplanten Abbaumengen ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den 400 Mio. t Kohle mindestens weitere ca. 1,2 Mrd. t Kohle der in planungsrechtlich festgelegten Abbaugebieten lagernden Vorräte nicht mehr gewonnen und energetisch genutzt werden. Dies entspräche einer Einsparung von dann weiteren ca. 1,2 Mrd. t CO₂.

Die zuletzt eingetretenen erheblichen Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen (s. Kapitel 1.1) erfordern wieder eine Leitentscheidung für das Rheinische Revier. Mit dieser Leitentscheidung wird die Landesregierung erneut den Rahmen für eine geänderte Braunkohlenplanung schaffen. Sie wird neue Entwicklungsperspektiven im Rheinischen Revier eröffnen und den Strukturwandel in

der Region flankieren. Sie wird damit zugleich ihren Beitrag dazu leisten, dass die Empfehlungen der KWSB sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen bestmöglich umgesetzt werden.

Diese Leitentscheidung basiert dabei auf der Annahme, dass die Braunkohleverstromung entsprechend dem Kohleausstiegsgesetz im Jahr 2038 (Abschlussdatum) endet. Sollte es im Rahmen der in den Jahren 2026, 2029 und 2032 gesetzlich vorgesehenen Überprüfung (vgl. §§ 47, 54 und 56 KVBG), ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 um drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum Ende 2035 erreicht werden kann, zu Änderungen kommen, werden die daraus resultierenden Auswirkungen geprüft.

Darüber hinaus wird diese Leitentscheidung auf der Grundlage getroffen, dass die Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten, Auszahlung zu deren Deckung die etwaiger Entschädigungsbeträge für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen zu verwenden sind, auch langfristig werthaltig abgesichert bleiben. Dies wird insbesondere durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundestag u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG am 10. Februar 2021 abgeschlossen hat, gewährleistet. Danach ist die RWE AG dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die RWE Power AG jederzeit über eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügt und etwaige Fehlbeträge ausgeglichen werden. Zudem wird die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung im vorgesehenen Vertrag u.a. dadurch abgesichert, dass bedeutsame Maßnahmen, wie z.B. die Aufkündigung des Konzernhaftungsverbundes von RWE und RWE Power AG oder die Veräußerung der nach vorheriger Zustimmung Braunkohlen-Sparte nur der Bundesrepublik vorgenommen werden dürfen und die Entschädigungszahlung nur ratenweise (mit der Möglichkeit des Einbehalts) erfolgen. Weitere Maßnahmen, wie die wirtschaftliche Separierung der Braunkohlesparte aus dem Konzernhaftungsverbund, dürfen ohne Zustimmung der Bundesregierung nur dann vorgenommen werden, wenn RWE AG RWE Power AG mit der Landesbergbehörde ein insolvenzsicheres Treuhandmodell zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen etablieren. Die Landesregierung wird hierauf ein besonderes Augenmerk legen. Sie wird die RWE AG und die RWE Power AG daher zur Vorlage eines belastbares Langfristkonzepts zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus auffordern.

1.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sowie der Bergbautreibenden sein.

In Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohlenplanung (§ 20 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Er wird nach den §§ 24, 30 Landesplanungsgesetz und unter Beachtung der Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne (einschließlich ihrer Änderung) treffen und deren Aufstellung beschließen. In der formellen Braunkohlenplanung wird er die Revierkommunen sowie die Öffentlichkeit (erneut) beteiligen. Darüber hinaus stellt die Entscheidungsfindung im Braunkohlenausschuss eine weitgehende kommunalpolitische Einbindung sicher, da dessen stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Kreise und

kreisfreien Städte stammen (§ 21 Landesplanungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Arbeit der regionalen Planungsträger bzw. Regionalräte in Düsseldorf und Köln, in deren Verantwortung die Aufstellung der Regionalpläne liegt (§§ 6 ff. Landesplanungsgesetz).

Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 Baugesetzbuch). Bis zur Vorlage abschließend geänderter Braunkohlenpläne wird etwa ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vergehen. Bereits beschlossene Braunkohlenplanentwürfe sind allerdings als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen.

Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese zeitlich soweit wie möglich miteinander verschränkt. Darüber hinaus soll das Landesplanungsgesetz um ein Verfahren ergänzt werden, das es ermöglicht, erforderliche Detailabweichung von Braunkohlenplänen, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen, in kürzerer Zeit durchzuführen. Sich insgesamt planerisch neu ergebende Spielräume vor Ort werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu nutzen sein. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG muss zur Umsetzung dieser Leitentscheidung beitragen und ihrer Verantwortung in der Region nachkommen. Sie soll daher die Betriebsführung in ihren Tagebauen bereits heute – im Rahmen zugelassener Pläne und bestehender Genehmigungen – auf die Zielstellung dieser Leitentscheidung ausrichten.

1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.

Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Die vorgelegten Unterlagen und deren Bewertung durch die Fachbehörden des Landes ersetzen nicht die noch erforderlichen Plan- und Zulassungsverfahren. Die von der Bergbautreibenden vorgelegte Tagebauplanung ist auch nicht Maßstab für die Leitentscheidung und keine Entscheidungsgrundlage für den für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsträger.

Die Landesregierung hat für den Entwurf der Leitentscheidung zudem in den Monaten Februar bis Juni 2020 einen Dialog mit maßgeblichen Akteuren im Rheinischen Revier geführt. In mehr als 20 Gesprächen mit den von Umsiedlungen betroffenen Gemeinden Erkelenz, Kerpen und Merzenich, den Tagebauanrainerkommunen bzw. den von diesen gegründeten Zusammenschlüssen (Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach), den Umsiedlerinnen und Umsiedlern, der Landwirtschaftskammer NRW, der Forstbehörde, den Naturschutzverbänden, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagebaurandes, den Betriebsräten der RWE, dem Erftverband, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und dem Braunkohlenausschuss u.v.m. wurden insbesondere Erwartungen an eine neue Leitentscheidung erörtert und über relevante Aspekte für eine geänderte Braunkohlenplanung diskutiert.

Die Landesregierung hat zu ihrem Entwurf der neuen Leitentscheidung zudem in der Zeit vom 8. Oktober bis 1. Dezember 2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zwei Vor-Ort-Dialoge in Erkelenz und Kerpen durchgeführt. Durch die Beteiligung sollten thematische Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der neuen Leitentscheidung gesammelt werden. Zahlreiche Beteiligte haben die Gelegenheit zur Teilnahme genutzt (live vor Ort oder im Livestream bei den Dialogveranstaltungen oder im Online-Dialog auf www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de). Insgesamt sind hier 719 Stellungnahmen zu dem Leitentscheidungsentwurf zusammengekommen. Die Stellungnahmen wurden von der Landesregierung ausgewertet und haben zu Änderungen am Leitentscheidungstext geführt. Die Ergebnisse der Auswertung sind "Zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung" dargestellt und als Anlage 2 beigefügt.

In den abschließenden Beschluss der Landesregierung über die Leitentscheidung sind die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

Die Braunkohleförderung in Großtagebauen und ihre Verstromung in Kraftwerken haben das Rheinische Revier viele Jahrzehnte geprägt. Planerische und betriebliche Perspektiven reichten bislang weit über das Jahr 2040 hinaus. Nach den aktuellen energie- und klimapolitischen Entscheidungen wird diese Zeitspanne nicht mehr ausgeschöpft werden und die Braunkohlegewinnung in den Tagebauen deutlich früher als geplant enden. Im Revier wird es dadurch große Veränderung vor allem im Tagebau Hambach geben. Zudem werden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage der Restseen insgesamt früher erfolgen müssen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen haben.

In den folgenden Kapiteln dieser Leitentscheidung werden die aus heutiger Sicht zentralen Aspekte für die künftige Raumentwicklung – auch über die Braunkohlenplanung hinaus – angesprochen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung den durch den vorgezogenen Braunkohleausstieg früher einsetzenden Strukturwandel im Rheinischen Revier gemeinsam mit der Region, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und den betroffenen Kommunen gestalten. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier hat dazu mit den Verantwortlichen der Region eine Leitschnur für die anstehenden strukturpolitischen Aufgaben erarbeitet und der Landesregierung im Dezember 2019 ein "Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0" als inhaltliche Leitperspektive für die zukünftige Förderung durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz übergeben. Das Wirtschafts- und Strukturprogramm soll über den gesamten Förderzeitraum weiterentwickelt werden. Die Region gibt sich darin die Leitbilder der "Europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit" "Mobilitätsreviers der Zukunft. Danach soll sich das Rheinische Revier von einer Braunkohleregion zu einer modernen und klimaverträglichen Energie-Industrieregion der Zukunft entwickeln und Modellregion für neue Mobilität werden. Die Region soll damit zum Motor und Vorreiter für die Entwicklung und Anwendung zukunftsfähiger Mobilitätslösungen und Energietechnologien – im Sinne einer Modellregion für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft – weiterentwickelt werden. Über die an den Stärken der Region orientierten Zukunftsfelder "Raum und Infrastruktur", "Energie und Industrie", "Innovation und Bildung" sowie "Ressourcen und Agrobusiness" soll eine zukunftsfähige Gestaltung des Rheinischen Reviers vorbereitet werden. Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) soll innovative Projekte innerhalb der Handlungsfelder als "next practice" - Modelle für verschiedene Zukunftsthemen ausstellen.

2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Um die Tagebaufolgelandschaften zu "Räumen der Zukunft" zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.

Hieran und an das vom Revierknoten "Raum" zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.

Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dabei unterstützt werden.

Die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehenden Räume eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers. Während die Tagebaue und die zugehörigen Betriebsflächen in der Vergangenheit Räume voneinander getrennt haben, können diese in Zukunft eine verbindende und inklusive Raumfunktion für eine innovative Folgelandschaft wahrnehmen. Sie können zum Ausgangspunkt sowohl für eine folgende landwirtschaftliche Nutzung als auch für eine nachhaltige Gewässer-, Landschafts- sowie flächenschonende, natur- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im gesamten Revier und damit auch zu Leitprojekten der geplanten "Internationalen Bau- und Technologieausstellung" werden. Gleichzeitig können sie eine Leuchtturmfunktion im noch vom Revierknoten "Raum" zu entwickelnden Zukunftsbild für die Region übernehmen.

Die planungsrechtliche Zuständigkeit der Regionalräte sowie der Städte und Gemeinden endet nicht an den Grenzen des Braunkohlenplans oder der bergrechtlichen Betriebspläne. Mit dem nun zeitlich festgelegten und nahenden Ende des Abbaus und der anstehenden Rekultivierung der Tagebaue sind Region und Kommunen vielmehr aufgerufen, ihre zukünftigen Entwicklungsund Nutzungsvorstellungen zeitlich angemessen in Regionalplanung, Bauleitplanung umzusetzen. Mit den entsprechenden Festlegungen in Regional- und Bauleitplanung können die Planungen in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bereits berücksichtigt werden, so dass bestehende regionale und kommunale Planungsvorstellungen realisierbar werden. Eine vorausschauende Regional- und Kommunalentwicklung kann somit bereits heute die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der ehemaligen Tagebauflächen schaffen. Dabei sollte primär die Nachnutzung der Betriebsanlagen der RWE Power AG (v.a. Standorte der Strom- und Produkterzeugung, Infrastruktur und Tagesanlagen der Tagebau), die im Zuge des Kohleausstiegs nicht mehr benötigt werden, berücksichtigt und frühzeitig in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Beste Voraussetzungen haben sich die Städte und Gemeinden im Revier bereits erarbeitet: Die Zusammenschlüsse zu den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach und ihre gemeinsamen und innovativen Planungen bieten beste Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung in einem vom grundlegenden Wandel geprägten Umfeld. Die Landesregierung wird die kommunale Zusammenarbeit rund um die Tagebaue weiter unterstützen. Auch die Regionalräte Köln und Düsseldorf sollen die Zukunftspläne aktiv begleiten und mit den Regionalplanungsbehörden die Kommunen unterstützen. Weitergehende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit Tagebauumfeldverbünde, vor allem bei Planungsleistungen, sollen geprüft werden. Bei diesen Planungen sind die relevanten örtlichen Akteure frühzeitig zu beteiligen.

Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.

Im Rheinischen Revier ist die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen.

Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel "Nachhaltiges Bauen" mit dem klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.

Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.

Die Energiewende und der erforderliche Beitrag zum Klimaschutz stellen die Industrie vor einen großen Transformationsprozess. Dazu bietet der Strukturwandel besondere Chancen. In diesem Rahmen kann die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse auf eine klimaschonende Technologie zeitnah und durch die strukturellen Umbrüche im Ergebnis flächensparend erfolgen. Mit dem zeitgleichen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung muss im Rheinland zugleich der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert werden. Auch der Erforschung und Entwicklung von innovativen Technologien für Erneuerbare Energien,

intelligente Netze und Energiespeicher kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Das Rheinische Revier kann und soll auch in Zukunft einen Beitrag zur Energieversorgung leisten und darüber hinaus – als Raum, der sowohl durch ländlich strukturierte Bereiche und eine starke Landwirtschaft als auch industriell geprägt ist – eine klimafreundliche Energieregion mit Vorbildfunktion werden.

Dies soll unter anderem durch das geplante Vorhaben "Gigawattpakt für Erneuerbare Energien" unterstützt werden. Das Vorhaben wurde als Projektvorschlag für eine Strukturentwicklungsmaßnahme für Nordrhein-Westfalen für die Arbeit der KWSB entwickelt. Es beschreibt das Ziel, im Rheinischen Revier - im Rahmen des Transformationsprozesses von einer fossilen hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung – möglichst schnell in den 2020er Jahren ein Gigawatt zusätzlich an erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier und der dort eingerichtete Revierknoten "Energie" haben dazu eine Konzeption erarbeitet. Danach sollen das Land und eine Vielzahl regionaler Akteure, vor allem Gebietskörperschaften und Energieerzeuger des Rheinischen Reviers, eine gemeinsame Vereinbarung abschließen und darin ihre Bereitschaft erklären, arbeitsteilig auf die Erreichung des Ein-Gigawatt-Ziels hinzuarbeiten.

Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle zur Erreichung der europäischen und deutschen Klimaschutzziele spielen. Die Weiterentwicklung und Anwendung der damit zusammenhängenden Innovationen und Technologien birgt große Potenziale für Wertschöpfung und Beschäftigung, gerade auch im Rheinischen Revier. Aufgrund seiner Wissens- und Hochschullandschaft sowie der vorhandenen industriellen Kompetenzen verfügt das Rheinische Revier über sehr gute Rahmenbedingungen, um zu einer international führenden Region der Wasserstoffwirtschaft zu werden.

Auch die entsprechende Nutzung ehemaliger, aktiver und nicht mehr für den Braunkohlebergbau und die Braunkohlenindustrie (Kraftwerke Veredelungs- und Infrastrukturanlagen) benötigter Flächen kann einen Beitrag zu dem "Gigawattpakt" und auch darüberhinausgehend zum Ausbau der Erneuerbaren leisten. Auf diesen Flächen können Photovoltaikanlagen (PV) dauerhaft oder auch zeitlich befristet (bspw. für 20 - 30 Jahre) vielversprechend sein, unter anderem auch auf Böschungsbermen oder – auch unter Berücksichtigung naturfachlicher Funktionen – auf den oberen Uferbereichen bei ansteigendem Seespiegel (Floating-PV). Die Errichtung und Nutzung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen kann dabei entsprechend dem ermöglicht Landesentwicklungsplan werden. Gebiete mit landwirtschaftlich rekultivierten Flächen eignen sich für Windenergieanlagen, auch um dort weitere Windparks vergleichbar dem Windpark Königshovener Höhe, dem Windpark an der A 44n oder dem indeland-Windpark zu realisieren. Zudem kann die energetische Nutzung von Flusswasser bei Befüllung der Tagebaue Potenziale bieten (Laufwasserkraftwerk).

Für die vorgenannten Nutzungen ist regelmäßig eine vorlaufende Bauleitplanung und unter Umständen auch Regionalplanung erforderlich. Die bestehenden Festlegungen der Braunkohlenpläne und der bergrechtlichen Betriebspläne sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausbau von erneuerbaren Energien ist zudem immer auch die bisherige besondere Belastung der Region durch den Abbau und die Verstromung der Braunkohle zu sehen. Die Menschen in der Region haben die berechtige Erwartung, dass nach Beendigung des Tagebaus die rekultivierten Flächen und die sich füllenden Restseen für Freizeit- und insbesondere auch naturnahe

Erholung genutzt werden können. Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in der von Tagebauen beanspruchten Region von großer Bedeutung. Bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien ist daher ein für die Region akzeptabler Ausgleich zu finden. Dies dürfte in Anbetracht der Größe der Restseemulden und späteren Tagebauseen allerdings auch möglich sein.

Das Rheinische Revier soll sich zur Modellregion für Mobilitätslösungen der Zukunft entwickeln. Es ist wichtig, entsprechend der Chancen und Anforderungen der Region neue Mobilitätsangebote zu erforschen, zu entwickeln und erfahrbar zu machen. Mögliche Bausteine können u.a. zentrale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, innovative Lösungen wie z.B. On-Demand-Verkehre, Maßnahmen zur Digitalisierung der Verkehrsträger, innovative Lösungen der Stadtlogistik zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Industriestandortes Rheinisches Revier sowie Urban Air Mobility für Personen- und Logistikverkehre, Automatisiertes Fahren und flächendeckender Einsatz hochautomatisierter Shuttles sein.

Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Nahmobilität zwischen den Anrainerkommunen im Alltagsverkehr sowie zur Erhöhung der touristischen Attraktivität wird ein Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier errichtet.

Die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplätzen im Mobilitätssektor sowie die Erprobung von effizienten und CO2 neutraler Angebote kann einen Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels leisten und somit die internationale Strahlkraft der Region in diesem Innovationsfeld erhöhen.

Im Rahmen der Entwicklung im Rheinischen Revier sind – auch in Anbetracht des Klimawandels - landwirtschaftliche Flächen soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Versiegelungen zu vermeiden; auch um einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt in der abflussschwachen Region zu befördern.

Dabei ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Böden, wie sie im Gebiet auch vor der Abgrabung in hoher Qualität vorlagen, stellt die nachhaltige Basis für spätere geplante Nutzungen dar. Diese Flächen sind im Rahmen der Rückgabeverpflichtungen der Bergbautreibenden einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die regionalen Planungsträger, der Braunkohlenausschuss, die Kommunen und die Bergbautreibende sind aufgerufen, diese wichtigen Anforderungen an den Raum zu forcieren.

2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen Die Aussagen der letzten Leitentscheidung vom 5. Juli 2016 ("Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II - Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier") haben für den Tagebau Garzweiler II grundsätzlich weiterhin Bestand, insbesondere mit Blick auf die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler. Dazu befindet sich derzeit bereits ein Braunkohlenplanänderungsverfahren in Vorbereitung. Die sich aus

§ 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG ergebenden Konkretisierungsspielräume sollen im Zuge des Braunkohlenplanänderungsverfahrens umgesetzt werden. Ferner ist die Wiederherstellung der Oberfläche von Garzweiler I noch nicht abgeschlossen.

Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten

Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.

Das KVBG legt in den §§ 2 und 4 als Abschlussdatum für die Kohleverstromung den 31. Dezember 2038 fest. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist daher auf dieses Abschlussdatum auszurichten. Nach § 54 Abs. 1 KVBG (Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme) überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, 2026, 2029 sowie 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen Kohleverstromung der Reduzierung und Beendigung der Versorgungssicherheit und den Beitrag zur Erreichung der mit dem Kohleausstieg verbundenen Klimaschutzziele. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung hinsichtlich des Abschlussdatums 31. Dezember 2038 vorgesehen ("Revisionszeitpunkte", s. §§ 47, 54 und 56 KVBG). Dabei wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um drei Jahre vorgezogen werden können und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Nordrhein-Westfalen wird sich hier zu gegebener Zeit einbringen.

In Nordrhein-Westfalen werden in den 2030er Jahren (gemäß den im KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkten für Braunkohleanlagen) nur noch die drei BoA-Kraftwerke sowie im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft bis 31. Dezember 2033 ein 600 Megawatt-Block in Niederaußem mit dem einzig die Kohleversorgung sicherstellenden Tagebau Garzweiler II in Betrieb sein. Daher würde ein vorgezogenes Abschlussdatum nur noch Garzweiler II betreffen. Ein früheres Abschlussdatum würde absehbar, neben einem verminderten Kohlebedarf für die Stromerzeugung, auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, insbesondere die Gestaltung des Restsees Wiederherstellung leistungsfähigen sowie einer übergeordneten Verkehrsinfrastruktur betreffen. Gegebenenfalls könnten auch größere Abstände des Tagebaus zu den Ortsrändern erreicht werden (siehe Entscheidungssatz 4). Auch könnte die L 19 zwischen Kückhoven und Holzweiler in ihrer bisherigen Lage erhalten werden. Prämisse dafür wäre aber weiterhin das Erfordernis einer sicheren Wiederherstellung der Oberfläche und einer hochwertigen Rekultivierung. Um raumordnerisch Vorsorge für die mit einem vorgezogenen Abschlussdatum entstehenden Anforderungen zu treffen, sind diese insbesondere dadurch in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II zu berücksichtigen, dass das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 zu einer Grundannahme der Planung erklärt wird und zugleich eine sichere Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, wie sie in der Leitentscheidung beschrieben wird, bei einem vorgezogenen Abschlussdatum möglich bleibt.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind weitere Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500 m Abstand anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.

Der Abstand der Abbaukante zum jeweiligen Ortsrand wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung für den Schutz von Personen und Sachgütern zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Verträglichkeit der Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus Entwicklungsoptionen. Deshalb ist die Sicherheitszone unabhängig von ihrer bergtechnisch notwendigen Dimensionierung so zu bemessen, dass dort die Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen – insbesondere vor Immissionen - vorgenommen werden können. Insbesondere vor dem Abbau errichtete und begrünte Schutzwälle führen zu effektivem Immissionsschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung. Für die Immissionen aus Tagebauen gibt es neben den Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzuhaltenden Vorschriften des Regelungen in den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen (Immissionsschutz-Richtlinie). Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Abstand weiterhin ein den rechtlichen Vorgaben genügender Immissionsschutz für die am Tagebaurand von Garzweiler II liegenden Dörfer zuverlässig gewährleistet werden kann. Eine Vergrößerung des Abstandes kann zu einer Verbesserung der Immissionssituation beitragen.

Ortsteile der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinde Titz grenzen derzeit oder nach derzeitigen Planungen zukünftig mit Abständen von 100 bis 300 m an die offene Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler II. Die Tagebaurandlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. Auch bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissionswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch den Bergbautreibenden können individuell unterschiedliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch den Tagebau verbleiben. Zudem spielt dabei die Dauer der Betriebsphase des Tagebaus eine große Rolle. Eine wichtige Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung eines Ortes ist daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand zum Tagebau. Um Beeinträchtigungen der Menschen während der Betriebsphase des Tagebaus zu vermindern und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie um für den Ort Entwicklungsräume zu sichern, hat der Abbaubereich einen ausreichenden Abstand zu den unmittelbar angrenzenden Ortschaften einzuhalten. Dies haben auch die Erfahrungen der Leitentscheidung 2016 für den Ort Holzweiler bestätigt.

Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können noch in Bereichen realisiert werden, wo der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass noch eine entsprechende

tagebautechnische Umplanungsmöglichkeit besteht. Solche Flächen können in der Regel in Bereichen liegen, die nicht bereits als Abbaufläche in zugelassenen Hauptbetriebsplänen festgelegt sind. Dies trifft vor allem auf die Erkelenzer Ortschaften Venrath, Kaulhausen und Kückhoven zu. Aber auch trotz bestehender Hauptbetriebsplanzulassungen sollen Möglichkeiten zu Abstandsvergrößerungen geprüft werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Verbesserung durch zusätzliche (betriebliche) Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden.

Abstandsvergrößerungen verkleinern das Abbaugebiet. Es ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung einschließlich der Restseemuldenherstellung erfolgen kann.

Eine weitere räumliche Entwicklung der Ortsteile am Tagebaurand kann im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Es sollten darüber hinaus Maßnahmen ergriffen werden, die das Zusammenleben in den Dörfern unterstützen, eine angemessene Infrastrukturausstattung und die landschaftliche Einbindung sichern. Die Lebensqualität vor Ort kann darüber hinaus nachhaltig durch zivilgesellschaftliches Engagement verbessert werden.

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.

Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.

Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen – unter Berücksichtigung standsicherer Seeböschungen – auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Raumentwicklung und landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.

Der Siedlungsschwerpunkt der Stadt Jüchen liegt nördlich der A 46. Nahezu das gesamte Stadtgebiet südlich der A 46 (fast 40 % der Stadtfläche) wird bei Abschluss des Tagebaus Garzweiler bergbaulich beansprucht worden sein. Das wegen des Kohleabbaus in Garzweiler I entstandene sogenannte "östliche Restloch" nimmt dabei mit derzeit mehr als 7 km² und aufgrund ausstehender Verfüllung einen bedeutenden Teil des Stadtgebietes in Anspruch. Diese Flächen stehen ebenso wie die im Abbau befindlichen Tagebauflächen erst nach Wiederherstellung und Rekultivierung für eine kommunale Entwicklung zur Verfügung. Die Verfüllung von Garzweiler I war nach dem Braunkohlenplan Frimmersdorf von 1984 bereits bis 2020 vorgesehen. Das Ziel wurde jedoch infolge von Verzögerungen bei der Wiedernutzbarmachung, insbesondere durch die aufwändigere Herstellung der A 44n, verfehlt. Die Maßnahmen zur vollständigen Wiedernutzbarmachung von Garzweiler I im Bereich der Stadt Jüchen

sollen nach Planungen der Bergbautreibenden bis 2030 andauern. Damit liegt die Wiedernutzbarmachung deutlich hinter der damaligen Planungsgrundlage zurück.

Die Landesregierung erwartet von der Bergbautreibenden, dass sie die Rekultivierung ambitionierter angeht. Der Braunkohlenausschuss hat den Abschluss der Rekultivierung bis 2030 zu überwachen. Für die weitere Stadtentwicklung soll die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen unterstützen. Entwicklungsoptionen auf früheren Tagebauflächen können dabei im Rahmen landes- und regionalplanerischer Festlegungen berücksichtigt werden. Dabei ist die besondere Güte rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen zu berücksichtigen.

Die Tagebauführung von Garzweiler II soll aufbauend auf der Konzeption der bisherigen braunkohleplanerischen Vorgaben erfolgen und eine Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen ermöglichen. Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnten Ortschaften des zweiten Umsiedlungsabschnitts (Immerath und Lützerath) auszurichten. Denn die bereits am 1. Juli 2006 begonnene Umsiedlung der Ortschaften Immerath und Lützerath ist schon jetzt nahezu vollständig abgeschlossen. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden, soweit dies einer technisch wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und -führung entspricht. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energiewirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen. Auch darf die Energieversorgungssicherheit nicht gefährdet werden.

In der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 werden Anforderungen an den herzustellenden Restsee von Garzweiler II gestellt (s. Entscheidungssatz 2), vorrangig unter bergbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bislang blieb in der Leitentscheidung unberücksichtigt, welche konkrete Bedeutung dabei die Art und Weise der Wiederherstellung der A 61 für eine qualitativ hochwertige Nutzung von See und Landschaft westlich der A 61n haben würde.

Durch den bundesgesetzlichen Kohleausstieg verändert sich die Geometrie des Tagebaus Garzweiler II deutlich. Das nach Ende der Auskohlung verbleibende Restloch, das im Wesentlichen die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als bei der Ursprungsplanung des Tagebaus in 1995 vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Betrachtungen aufgrund der letzten Leitentscheidung 2016. In Folge erscheinen heute weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar. Die Landesregierung wird daher Gespräche mit der Bundesregierung führen, die zum Ziel haben, eine leistungsfähige Erschließung des Raums unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der A 61 sowie eines aktuellen Immissionsschutzes sicherzustellen.

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist bei Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung darauf einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-

Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann. Dazu sind insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die einer "Verlärmung" des östlichen Seeufers entgegenwirkt (deutlich verminderte Schallimmissionen). Auch soll bei ihrer Wiederherstellung berücksichtigt werden, dass eine Verbindung zwischen den Rekultivierungsbereichen durch Querungen möglich sein sollte.

Mögliche Synergieeffekt mit einem "Innovation Valley Garzweiler" könnten dabei genutzt werden.

2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach

Der Braunkohlenplan Hambach ("Teilplan 12/1 Hambach des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlengebiet – Abbau- und Außenkippenfläche des Braunkohletagebaus Hambach") stammt aus dem Jahr 1976. Im Zuge des durch den Stilllegungspfad des KVBG verminderten Braunkohlebedarfs und der damit einhergehenden Möglichkeit zum Erhalt des Hambacher Forstes sind für den Tagebau eine erhebliche Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden zu konstatieren. Für den Tagebau Hambach wird es daher einen neuen bzw. weitgehend geänderten Braunkohlenplan geben müssen.

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes "Steinheide" zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungsoder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.

Die Flächen im südlichen Bereich des bisherigen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach umfassen im Wesentlichen die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich), die weitgehend zurückgebaute Ortslage Manheim (Stadt Kerpen), etwa 650 ha Wald- und Forstflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf den (verbliebenen) Hambacher Forst entfallen dabei ca. 200 ha. Dieses Waldstück wird entgegen der bisherigen Bergbauplanung nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und bleibt erhalten. Dasselbe gilt für den Merzenicher Erbwald und das an das FFH-Gebiet "Steinheide" angrenzende Waldstück sowie die Ortschaft Morschenich.

Die RWE Power AG hat sich als derzeitige Waldeigentümerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Wald entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/ Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, damit er den Empfehlungen der KWSB entsprechend in seinem Erscheinungsbild von März 2020 erhalten bleiben kann. Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. Zur akuten Unterstützung wird die Landesregierung die RWE Power AG als aktuelle Waldeigentümerin auffordern, Maßnahmen auf der tagebauzugewandten Seite zu entwickeln. Schwerpunktmäßig geht es dabei um Vorschüttungen und Zwischenbegrünungen um den offenen Waldsaum zu stabilisieren. Das Ökosystem Wald des Hambacher Forstes muss sich erholen und uneingeschränkt Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sein. Um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes langfristig zu entwickeln und zu sichern, ist er

mit den genannten umliegenden Wäldern zu vernetzen. Dazu sollen insbesondere Verbindungsflächen bzw. ökologische Trittsteine zwischen Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und der Steinheide hergestellt werden. Bis zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen kommen temporäre Grünstrukturen zur Stützung der Waldgesundheit in Frage. Dies kann zudem über die Gestaltung des künftig herzustellenden Seerandes bzw. der Seeböschungen unterstützt werden. Der Saumbereich des durch das Tagebauvorhaben freigestellten Waldrandes sollte im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes zu einem naturnahen Waldrand entwickelt werden. Ebenfalls könnten Flächen, die im Wege des Artenschutzes von der Bergbautreibenden angelegt wurden, einen Beitrag leisten. Mit der aufgrund der Änderungen mit dem Erhalt des Hambacher Forstes erfolgenden Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes sollte aber auch in den Blick genommen werden, ob der bereits umgesetzten und ggf. noch Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin geboten ist. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die bereits hierfür genutzten Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Vielmehr sind begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für künftige Kompensationsverpflichtungen zu nutzen, um weitere vermeiden. Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu Zusammenhang kann die Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten geprüft Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben. Denn gerade im rheinischen Revier steht die Landwirtschaft unter einem erheblichen Flächendruck.

Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Erhaltung und Entwicklung des Waldes dar. Unterstützende Festlegungen für die Wälder und ihre Vernetzung sowie für die Offenlandflächen und andere Naturräume sollen daher bereits im neuen Regionalplan Köln und im Einklang mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen vorgesehen werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird dafür – unter Einbezug der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Leitentscheidungsentwurf – die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln. Zudem sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG des LANUV (Januar 2020) sowie weitere vorliegende Fachbeiträge gemäß § 12 Landesplanungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird Maßnahmen prüfen, die den dauerhaften Erhalt des Hambacher Forsts langfristig sicherstellen und ihn für die Menschen erfahrbar machen können. Dies könnte bspw. im Rahmen der Tätigkeit einer Stiftung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgen. Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.

Darüber hinaus ist der Baumbestand im Hambacher Forst nicht vom Grundwasser abhängig. Die Baumwurzeln erreichen das Grundwasser nicht. Die Wasserversorgung der Bäume ist allein durch Niederschläge und deren Speicherung im Boden

gewährleistet. Ein langfristig guter hydrologischer Zustand wird daher maßgeblich durch die Witterungsbedingungen geprägt. Zur Angabe eines Abstandes der Gewinnungsböschung des Tagebaus zum Waldrand des Hambacher Forstes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wurde aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ein Abstand von 50 m (Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm) ermittelt und festgelegt. Methodisch entsprechend kann die erforderliche standortbezogene Übertragbarkeit auf andere Wälder erfolgen.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkippungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage. Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß an Löss zu beschränken und darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen.

Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.

Der Abbau von Braunkohle in Hambach wird etwa Ende 2029 und deutlich früher als ursprünglich geplant enden. Im heute noch planerisch gesicherten Abbaubereich werden mehr als 1 Mrd. t Braunkohle aufgegeben. Dies ist das Ergebnis des Stilllegungspfades gemäß KVBG und Folge des Erhalts von Hambacher Forst und Morschenich.

Aufgrund des jahrzehntelangen Braunkohlenabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten wird 2030 ein mehrere hundert Meter tiefes und etwa 35 km² großes Restloch verbleiben. Das Massendefizit ist darüber hinaus durch die für den Tagebauaufschluss angelegte Außenkippe ("Sophienhöhe") und die Nutzung von Abraummassen aus Hambach zur Verfüllung der früheren Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim bedingt. Für die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Hambach in Anspruch genommenen Oberfläche werden voraussichtlich noch etwa 1.000 Mio. m³ Erdmassen im Tagebau bewegt werden müssen, um insbesondere ein dauerhaft standsicheres (End-)Böschungssystem für den Tagebausee herzustellen. Bei der Dimensionierung der Böschungen werden alle bergbaulichen und geologischen Faktoren, wie Erdbebenrisiken oder tektonische Sprünge, angemessen zu berücksichtigen sein. Ferner sind bei der Gestaltung der Restseemulde die besonderen Anforderungen an die künftigen Wellenschlagzonen im Restsee zu berücksichtigen. Die Böschungsgestaltung sollte auch die Möglichkeit für die

Entwicklung Sekundärbiotopen Flachwasserzonen) von naturnahen (u.a. standsicheres berücksichtigen. Auch muss für ein Böschungssystem Übergangsbereich Tagebaus bei Morschenich dauerstandsichere des eine Verwahrung bzw. Sicherung des verbleibenden Schachtund untertägigen Streckengebäudes der früheren Schachtanlage Union 103 (Altbergbau) sichergestellt werden. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass von dem Grubengebäude dauerhaft keine Gefahren mehr ausgehen.

Die Bereitstellung geeigneter Aufbaumassen zur Modellierung sowie für die Rekultivierung kann in dem erforderlichen Umfang und mit vertretbarem Aufwand nur dem genehmigten Abbaufeld des Tagebaus Hambach stammen. lm Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach sind Dargebot das Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten. So könnte die vom Bergbauunternehmen geplante Flächeninanspruchnahme ggf. dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkippung auf der "überhöhten Innenkippe" unterhalb der Sophienhöhe verringert wird. Sollten Teilflächen des bisherigen Abbaufeldes nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten insbesondere auch die Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt erhalten bleiben. Flächeninanspruchnahmen für die ausschließliche Gewinnung von Abraum sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Aufgrund des in den Abraummassen des Tagebaus Hambach geologisch bedingt geringen Anteils des für eine hochwertige Rekultivierung erforderlichen Lösses werden Rekultivierungsmassen in gewissem Umfang auch aus dem Tagebau Garzweiler zur Sicherstellung der Rekultivierung beitragen müssen. Dort besteht ein Überschuss an Löss für die land- und die forstwirtschaftliche Rekultivierung. Die konkreten Mengen an Löss bzw. Substrat (Forstkies) werden in den Braunkohlenplanverfahren und den nachgeordneten Verfahren zur Änderung von Garzweiler II und Hambach festgelegt. Der Ausgleich darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen.

Die Stadt Elsdorf grenzt unmittelbar an den Tagebau Hambach an. Die Betriebsfläche des Tagebaus nimmt fast ein Drittel des Stadtgebietes in Anspruch. Allein zur sicherheitlich erforderlichen Abflachung der Nordrandböschung vor Elsdorf werden erhebliche Kippenmassen benötigt werden. Infolge werden dort zusätzliche Abraummassen für den Aufbau und die Wiederherstellung von Landflächen, wie es im bisherigen Braunkohlenplan Hambach mit gut der Hälfte von 1.000 ha vorgesehen war, kaum verfügbar sein. Denn der Tagebau wird nicht mehr die im südlichen Bereich des Abbaufeldes befindlichen Flächen in bisher geplantem Umfang beanspruchen und der Abbaufortschritt nahezu in der jetzigen Position zum Erliegen kommen. Dadurch wird für die Stadt Elsdorf gegenüber den bisherigen Planungen der Anteil der künftigen Seefläche an der Gesamtfläche erheblich vergrößert und der Anteil der rekultivierten Landflächen erheblich verkleinert. Um der Stadt für die Zukunft ein möglichst vielfältiges Spektrum kommunaler Entwicklungen zu ermöglichen, soll der Bereich zwischen dem künftigen Restsee und den ihm zugewandten Siedlungsbereichen von Elsdorf im Rahmen von Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung so gestaltet und hergestellt werden, dass dort frühzeitig eine vielfältige Entwicklung erfolgen kann. Unter anderem auch eine grüne Vernetzung sollte ein wichtiger Bestandteil sein.

2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030

Der Betrieb des Tagebaus Inden ist laut Braunkohleplan "Inden – Räumlicher Teilabschnitt II" aus dem Jahr 2009 auf ein voraussichtliches Ende der Kohleförderung in dem Jahr 2030 und das Kraftwerk Weisweiler ausgerichtet. Eine Kohleversorgung anderer Braunkohlekraftwerke im Revier ist technisch und logistisch nicht realisiert. Im Zuge der blockweisen Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler in den Jahren 2021, 2025, 2028 und 2029 wird der Tagebaubetrieb geringfügig früher enden und ein Teil der gewinnbaren Lagerstätte nicht mehr gefördert werden.

Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden

Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans "Inden – Räumlicher Teilabschnitt II" fortzuführen und anschließend zu rekultivieren.

Die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden werden absehbar realisiert werden können. Änderungen dürften nur die konkrete Abbauführung betreffen. Die abschließende Prüfung und Feststellung, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden II nicht wesentlich geändert haben und keine Änderung des Planes erforderlich ist, obliegt nach § 30 Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss.

2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Für die Gewinnung von Braunkohle erfolgt im Rheinischen Braunkohlerevier seit Jahrzehnten ein weit- und tiefgehender Eingriff in den Wasserhaushalt. Der Zustand der Grundwasserkörper der Rur-, Erft- und Venloer Scholle werden durch die Tagebausümpfung dominiert. Für den linksrheinischen Anteil der Kölner Scholle sind die Eingriffe weniger ausgeprägt bzw. rückläufig. Die Grundwasserabsenkung kann ohne ergriffene Gegenmaßnahmen – grundwasserabhängige Landökosysteme und Fließgewässer sowie Trink- und Brauchwassernutzung des Grundwassers beeinträchtigen. Zahlreiche Oberflächengewässer in der Region sind zudem in Folge fehlenden Grundwasseranschlusses oder durch Kraftwerks-Sümpfungswassereinleitungen erheblich beeinträchtigt. Bedeutsame Feuchtgebiete wasserwirtschaftlicher gesteuerten Prozess sind von einem sensibel Gegenmaßnahmen abhängig. Auch sind einige Fließgewässer von der Zugabe von sog. "Ökowasser" abhängig.

Nach Ende der Abbautätigkeit werden die Sümpfungen sukzessive heruntergefahren und innerhalb von Jahrzehnten werden sich wieder selbsttragende, weitgehend natürliche und langfristig stabile Grundwasserverhältnisse einstellen. Die Gewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden erst gegen Ende dieses Prozesses wieder Grundwasseranschluss erhalten und sind bis dahin auf die Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen angewiesen. Der Prozess der Wiederauffüllung der Grundwasserkörper wird durch die Herstellung von Tagebaurestseen mit aktiver Flutung unterstützt und beschleunigt. Durch das vorgezogene Ende des Bergbaus stellen sich die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nicht nur früher, sondern es bedarf einer Überprüfung und Überwachung arundleaenden der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.

Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.

Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wie auch für grün-blaue Vernetzungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.

Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.

Nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seenutzung bieten. Grundlagen der Braunkohlenplanung war daher bislang die Ausrichtung auf einen 40-Jahres-Zeitraum (Garzweiler II nach einem Tagebauende in 2045 mit einem Seezielspiegel bis 2085). Dieser kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Anstieg des Grundwassers ausreichend Fremdwasser zur Verfügung steht. Denn eine Befüllung Tagebaurestseen allein aus ansteigendem Grundwasser würde viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Auch käme dies wegen des Erhalts der Standsicherheit der Böschungen nicht in Frage, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Wasserkörper im Restsee in den umgebenden Gebirgskörper gesichert sein muss. Der Verzicht auf eine aktive Seebefüllung würde somit auch das Erfordernis einer deutlich längerfristigen nachlaufenden Sümpfung des Tagebauumfeldes zur Sicherung der Seeböschungen mit den entsprechenden Folgen implizieren. Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler kommt folglich weiterhin mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage und für den Restsee Inden die Befüllung aus der Rur.

Der Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit der Restseefüllung mit Rheinwasser für Garzweiler II und Hambach wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II und bei Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für Tagebau Hambach geführt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Koordinator der "Arbeitsgruppe Restsee" "Monitorings Garzweiler II" hat zusammen mit dem Erftverband die zum Klimawandel und den zu erwartenden Veränderungen am Rhein vorliegenden Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2016 ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Klimaprognosen (v.a. Abschmelzen der Gletscher im Oberlauf Einzugsgebiet) und damals bekannter Randbedingungen die Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete an Niers und Schwalm sichergestellt ist. Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre und des Klimawandels auf die Rheinwasserführung wird mit Blick auf die avisierten Braunkohlenplanänderungsverfahren Befüllungszeiträume in den unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt sowie konkurrierenden Nutzungsansprüche erneut zu untersuchen sein.

Herstellung und Befüllung des Restsees Inden basieren auf den Festlegungen des Braunkohlenplans "Inden, Sachlicher Teilplan II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)" aus 2009. Dieser sieht eine Befüllung des Restsees mit Wasser aus der Rur vor. Die Entnahme aus der Rur darf entsprechend den Festlegungen im Braunkohlenplan nur ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur und der angrenzenden Feuchtgebiete erfolgen. Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, dass ggf. Erkenntnisse ökologischen aufarund aktuellerer zu Anforderungen Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist. Durch ein umfassendes, begleitendes Monitoring für den Tagebau Inden wird auch der besonderen nationalen und internationalen Bedeutung des Ökosystems Rur (FFH-Gebiet, NSG-Gebiete) und der gesetzlichen Vorgaben (u.a. WRRL) Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Wasserentnahme aus der Rur werden dort überwacht bzw. beobachtet. Damit wird sichergestellt, dass bei erkennbaren Beeinträchtigungen des Ökosystems rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Für die Gestaltung des Restsees Garzweiler II gelten die Entscheidungssätze der Leitentscheidung 2016, sofern sie durch diese Leitentscheidung nicht im Detail ergänzt werden, fort. Durch das feststehende frühere Tagebauende erfolgen keine wesentlichen Änderungen. Der Restsee Hambach muss nach Abschluss des Braunkohleabbaus ebenfalls in dem verbleibenden Restloch angelegt werden. Sein Volumen wird durch das bergbaubedingte Massendefizit bestimmt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand dürfte dabei eine Restseefläche von mehr als 35 km² entstehen. In Bezug auf Fläche, Tiefe und Volumen wird er größere Ausmaße als die Restseen in Garzweiler oder Inden haben. Mit seiner Befüllung wird deutlich früher als bisher geplant zu beginnen sein. Es sind daher die notwendigen Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren und hochwertigen See in Hambach zu schaffen. Dazu werden die Anforderungen der Leitentscheidung 2016 auch auf die Neugestaltung des Restsees Hambach übertragen. Somit gelten folgende wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen:

- Der Restsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gebirge zu grenzen, um zu Gunsten der Wasserqualität den Zufluss von Kippenwasser in den Restsee soweit wie möglich zu minimieren.
- Um eine chemisch stabile Schichtung des Restsees zu unterstützen, soll der Restsee eine möglichst kompakte Form und eine möglichst große Tiefe aufweisen.
- Der Restsee soll mit Rheinwasser befüllt werden, um die Füllzeit für See und Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Das zu planende endgültige Niveau des Wasserstands im Restsee ist unter Berücksichtigung des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Erft nötig ist, zu planen. Im Hinblick auf möglichst verträgliche Grundwasserflurabstände für die bestehende Besiedlung im Umfeld und westlich der Erft sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Der spätere Abfluss des Restsees in die Erft muss dauerhaft gesichert werden. Dies kann auch Gegenstand eines sachlichen (Braunkohlen-)Teilplans in den 2020er Jahren werden.

Neben den wasserwirtschaftlichen, chemischen und ökologischen Anforderungen sollen zudem möglichst frühzeitig Zwischennutzungen an und auf den Restseen möglich sein. Hinsichtlich von frühzeitigen und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten sind bei der Planung des Seeuferbereichs und der Sicherheitszone die Belange von Freiraum- und Naturschutz, Erholung und Tourismus sowie der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Dazu können z.B. ausgewählte Uferbereiche der Restseen als naturnahe Sekundärbiotope ausgestaltet (u. a. Flachwasser- und Röhrichtzonen) und dort intensive Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden.

Die konkrete Restseeplanung erfolgt in den Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.

Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.

Die Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Restseen (ggü. ansteigendem Grundwasser), trägt aber auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sümpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde (siehe auch Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9). Die dazu aus dem Rhein verfügbaren Wassermengen werden durch seine natürlich Wasserführung (von Niedrig- bis zu Hochwasser) und die zulässigen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Rheinschifffahrt (Absenkung des Wasserstandes) bestimmt. Auch die technische Ausführung einer Transportleitung und des Entnahmebauwerkes, insbesondere die Dimensionierung (Anzahl der Rohre und Leitungsdurchmesser), spielen eine wichtige Rolle. Alle Faktoren können die möglichen Entnahmemengen beeinflussen bzw. limitieren. Es muss daher insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen der Befüllungsdauer der Restseen und der zulässigen maximalen Absenkung des Rheinwasserspiegels gefunden werden. Eine Rheinwassertransportleitung wird so dimensioniert sein müssen, dass geringere Wasserentnahmen bei Niedrigwasserereignissen bei erheblich höheren Rheinpegeln ausgeglichen werden können.

Da der Rheinwasserspiegel durch Entnahmen insgesamt nur begrenzt abgesenkt werden darf, wird die Landesregierung diesbezüglich Gespräche mit der Bundesschifffahrtsverwaltung und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt führen. Vor dem Hintergrund der durch den vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier wird auch der Bund dazu beitragen müssen, dass das ambitionierte Ziel einer Restsee-Befüllung möglichst innerhalb von 40 Jahren durch höhere Rheinwasserentnahmen erreicht werden kann.

Durch die am 17. Juni 2020 landesplanerisch genehmigte Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II wurden bereits die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das dort in den 2030er Jahren abnehmende Sümpfungswasserdargebot ausgleichen und die später erforderlichen Wassermengen für eine zeitlich angemessene Restseebefüllung heranführen zu können. Auch eine zeitlich angemessene und beschleunigte Befüllung des Tagebaurestsees Hambach sowie die Wiederanreicherung der Grundwasserleiter der Erftscholle werden nur durch die Heranführung von Fremdwasser möglich sein. Da die Befüllung des Restsees

Hambach bereits unmittelbar nach 2030 beginnen muss, sind die erforderlichen Planungen prioritär. Eine Mitbenutzung der landesplanerisch bereits genehmigten Trasse für die Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Garzweiler II kann als zu prüfende Alternative für eine Verfahrensbeschleunigung in Frage kommen. Aufgrund der hier früher beginnenden Befüllungsphase soll es später aber zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II kommen.

Die Bedeutung von Fremdwasser aus dem Rhein für die Restseen und der Verwendungsvorrang als Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser wird gegenüber gehobenem Sümpfungswasser zunehmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfung wird letztendlich kein Wasser mehr für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen. Das Wassermonitoring im Rheinischen Braunkohlenrevier wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen sein. Vom Bergbautreibenden müssen Maßnahmen geplant und abgesichert werden, damit das Rheinwasser qualitativ und verwendungsgerecht aufbereitet wird und die Wasserqualität in den Tagebauseen den Anforderungen an den guten chemischen Zustand sowie den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern (ACP) für ein gutes ökologisches Potential entsprechen. Die rechtlichen Anforderungen an Einleitungen sind zu beachten und behördlich zu überwachen.

Die Verwendung von Rheinwasser für den Restsee und die Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als "Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser" soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichsund Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichpflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.

Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.

Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.

Grundsätzlich werden sich in den heute durch Sümpfungen betroffenen Bereichen (Rur-, Erft- und Venloer sowie untergeordnet der linksrheinische Anteil der Kölner Scholle) nach dem Ende des Braunkohlenbergbaus wieder vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dabei handelt es sich jedoch um einen viele Jahrzehnte andauernden Prozess. Dieser soll durch die Heranführung von Rhein- und Rurwasser beschleunigt werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, werden die

Wasserbedarfe von Bevölkerung, Natur, Industrie und Landwirtschaft weiterhin über Ausgleichsmaßnahmen – vor allem durch eine fortgesetzte Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser – sichergestellt werden müssen. Im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II bzw. der Venloer Scholle (Nordrevier) könnte es dabei zu einem Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung von Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete, insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sowie zur Stützung von Oberflächengewässer, der Befüllung des Restsees Garzweiler II und der Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser kommen. Dabei hat die Bereitstellung von Öko-, Ersatzwasser Vorrang der Restseebefüllung. Ausaleichsund vor Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Die Beeinträchtigung der Grundwassergualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue und deren Auswirkungen auf die Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen ist weiter zu minimieren.

Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten und Deponien, die bisher oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Zur Sicherstellung der Grundwasserqualität müssen diese zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden.

In der mittleren und nördlichen Erftscholle wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue in einigen Jahrzenten indiziert werden ("Sulfatfront"). Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen werden deswegen in den kommenden Jahrzehnten sukzessive ihren Betrieb einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu prüfen und bei Bedarf zu ergreifen. Die Wasserversorgung im Südrevier bzw. insbesondere im Rhein-Erft-Kreis kann dann dauerhaft über die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) gesichert werden. Die Wassergewinnung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu flankieren:

- Der im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim im Regionalplan Köln bereits festgelegte "Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz" soll mit Blick auf die Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreviers und im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips überprüft und so angepasst werden, dass ein hohes Schutzniveau aufrecht erhalten bleibt. Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen") nach. Auch das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet sollte bereits angemessen in die regionalplanerische Betrachtung eingestellt werden.
- Darüber hinaus kann zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen weitergehend die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz beitragen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes dient insbesondere dazu, Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung präventiv vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und Gefährdungen im Vorfeld auszuschließen. Die Festsetzung kann im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit dürfte hier aus der zukünftigen

Sonderstellung der Wassergewinnungsanlage für die Trinkwasserversorgung des Südreviers folgen. Es ist daher zu prüfen, ob die Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung des zukünftig zu erwartenden (größeren) Einzugsgebietes möglich und erforderlich ist.

Die Trinkwasserversorgung wird im gesamten Rheinischen Revier auch bei einem vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens langfristig gesichert bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bis zum endgültigen Grundwasserstand auch die vorhandenen Möglichkeiten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen weiterhin gegeben sind.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten. Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.

Die Erft unterliegt seit Jahrhunderten sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Das Gewässer wurde aus vielfältigen Gründen begradigt und ausgebaut. Ab den 1960er Jahren wurde die Erft zwischen Bergheim und der Mündung in den Rhein ("untere Erft") vor allem für die Ableitung von Sümpfungswasser aus dem großtechnischen Braunkohlebergbau auf einer Strecke von 50 km begradigt und leistungsfähig ausgebaut. Seither führt sie bis zur fünffachen ihrer natürlichen Abflussmenge.

Mit Ende des Kohleabbaus in Hambach und Garzweiler wird die Einleitung von Sümpfungswasser in die Erft zurückgehen und eingestellt. Mit dem Ende der Braunkohleverstromung entfällt zukünftig auch die Einleitung Kraftwerksabwässern. Der Wasserabfluss der Erft wird dadurch deutlich verringert. Eine in der heutigen Dimension ausgebaute Erft würde in Folge zu einem Rinnsal verkommen und eine weitergehende und damit aufwändigere Behandlung von eingeleiteten Abwässern aus kommunalen und industriellen Einleitungen erfordern bzw. solche Einleitungen könnten nicht mehr möglich sein. Zudem fordern europarechtliche Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen guten chemischen und ökologischen sowie naturnahen Zustand der Erft. Die Erft muss daher, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Region, ökologisch verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund beschreibt das "Perspektivkonzept Erftumbau 2045", welche strukturellen Maßnahmen notwendig sind. Das "Perspektivkonzept" wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein. Der Bergbautreibende soll dazu das sümpfungsbedingte ausgleichspflichtige, Defizit Erftabflusses des Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen. Der im Braunkohleplan und in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Grundsatz der "Minimalen Sümpfung" bleibt unberührt. Bei dem weiteren anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbedarf in den vom Braunkohlentagebau beeinflussten Gebieten (Erft, Niers/Schwalm) für eine zeitgerechte Umsetzung Rur/Inde. ist es wasserwirtschaftlichen Maßnahmen essentiell, dass die planerischen bergrechtlichen Umsetzungsschritte und Entscheidungen möglichst zügig getroffen werden. Dafür ist zu prüfen, ob der Erftverband, der für die Region die langfristige

Steuerung des Wasserhaushalts der Erft und seiner Aue zur Aufgabe hat, diese Maßnahme in seine Gesamtkonzeption integrieren und mithin ausführen kann.

Da vom Braunkohleausstieg nicht nur die Erft betroffen ist, sondern auch die Einzugsgebiete der Rur/Inde und Schwalm/Niers, müssen auch sie im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden. Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden, auch um weitere Nutzungen dieser Gewässer (wie z.B. Abwassereinleitungen aus Siedlung oder Gewerbe) zu ermöglichen und Hemmnisse für die Strukturentwicklung Hierunter fallen auch Maßnahmen abzubauen. zur Reduzierung Schwermetallbelastung aus dem Altbergbau (insbesondere Mechernich). Dazu muss auch die Abwasserbeseitigung in den Einzugsgebieten von Erft, Rur/Inde und Niers/Schwalm an den sich durch die Einstellung der Tagebaue ändernden Wasserhaushalt angepasst und in Teilen ertüchtigt werden.

Zudem kann der Strukturwandel im Rheinischen Revier in bestimmten Fällen zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahmen für wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen, aber auch für die Entwicklung "grüner Infrastrukturen", und in Folge zu einem hohen Flächendruck in der Landwirtschaft führen. Um die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme optimal und unter Berücksichtigung des Erftumbaus zu koordinieren, sollten, ggf. unter Nutzung der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG, Maßnahmen gebündelt werden. Dies bietet zahlreiche Vorteile wie bspw. ein reduzierter Flächenverbrauch, die Vermeidung von Konkurrenzen bei Grunderwerben, eine zeitliche Entkopplung von Projekt und Kompensation, Planungs- und Kostenersparnisse sowie ein Ökokonto-Management auf kommunaler Ebene.

2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan "Umsiedlung Manheim" im Jahr 2022 abzuschließen.

Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.

Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath" an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.

Das Umsiedlungsgeschehen im Rheinischen Braunkohlerevier neigt sich dem Ende. Im Braunkohlerevier haben in den letzten Jahrzehnten mehr als 40.000 Menschen ihre Heimat für den Braunkohlenabbau und eine sichere Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Mehrheit von ihnen wird sich für eine Teilnahme an der sogenannten "Gemeinsamen Umsiedlung" entschieden haben und mit der früheren Dorfgemeinschaft an einen neuen Ort gezogen sein. Damit wird jedenfalls ein Teil der alten Dorfgemeinschaft erhalten und zugleich der Grundstein für eine neue Gemeinschaft gelegt worden sein. Die zumeist hohen Teilnahmequoten an der "Gemeinsamen Umsiedlung" haben gezeigt, dass das Konzept tragfähig ist.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebau Hambach, die Ortschaften Kerpen-Manheim und Merzenich-Morschenich, sind nahezu abgeschlossen. Mit Stand 31. Januar 2021 lebten in Manheim-Alt und in Morschenich-Alt jeweils weniger als 50 der früheren rd. 1.600 bzw. 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der Anwesen, die noch nicht verkauft wurden, lag bei noch 11 Objekten. Während die Umsiedlungen in Manheim nahezu abgeschlossen sind, gilt für die Ortschaft Morschenich, dass der bergbauliche Anlass ihrer Inanspruchnahme nicht mehr eintreten wird. Denn der Tagebau Hambach wird so verkleinert, dass die Ortschaft nicht mehr innerhalb des verbleibenden Abbaubereiches liegen wird. Die Erforderlichkeit dieser Umsiedlung entfällt mit der Leitentscheidung. Die Umsiedlung kann daher als abgeschlossen angesehen werden. Das bedeutet, dass die in Morschenich-Alt noch lebenden Menschen den Ort nicht mehr verlassen müssen. Ihnen soll es bis 2024 möglich sein, mit ihrem Umsiedlerstatus an den Umsiedlungsstandort (Merzenich-Neu) ziehen zu können. Die Bergbautreibende bleibt weiterhin zur Anwendung der "Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" von 2010 bzw. 2015 verpflichtet. Am Umsiedlungsstandort Morschenich-Neu sollen bis zum 31. Dezember 2023 zudem bleiben. Grundstücke gesichert Zur Stärkung Dorfgemeinschaft sollen die übrigen Grundstücke aber bereits ab dem 1. Januar 2021 an Kinder der Umsiedlerinnen und Umsiedler vergeben werden können.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebaugebiet Garzweiler II, die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath, laufen seit Ende 2016. Zum 31. Januar 2021 hatten sich bereits rd. 86 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Bergbautreibenden über den Verkauf des Grundeigentums geeinigt und 61

Prozent der Umsiedlerinnen und Umsiedler haben bereits die früher von fast 1.600 Menschen bewohnten Altorte verlassen. Rund 17 Prozent der Anwesen wurde noch nicht verkauft. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II ist nicht entfallen, sondern besteht nach § 48 KVBG fort. Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit der in Erkelenz noch laufenden Umsiedlungen besteht daher weiterhin insbesondere das Angebot der "Gemeinsamen Umsiedlung" und wird mit der "Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" von 2010 bzw. 2015 ein das private Vermögen sicherndes und die finanzielle Belastung der Umsiedlerinnen und Umsiedler minimierendes Konzept verfolgt. Damit können soziale Härten bei den von Umsiedlungen Betroffenen vermieden oder zumindest gemindert werden. Aufgrund der angepassten Abbauführung des Tagebaus (Entscheidungssatz 5) verschiebt sich die bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg auf frühestens Ende 2026. Damit kann auch sichergestellt werden, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung Bundesregierung nach §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz im Jahr 2026 erfolgen wird. Entsprechend besteht eine längere Zeit für die Umsiedlung und es ist den hier noch wohnenden Menschen möglich, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird bis 2028 abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt wird (s. auch Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2, Grundannahmen).

Die Landesregierung wird weiterhin auf die Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen achten.

Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein "Ort der Zukunft" zu schaffen.

Morschenich-Alt wird nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus Hambach in Anspruch genommen. Hier wurde aber bereits Ende 2013 auf Grundlage des Braunkohlenplans "Umsiedlung Morschenich" mit der Umsiedlung der Bevölkerung nach Morschenich-Neu begonnen. Da die Umsiedlung der früheren Einwohnerinnen und Einwohner in Folge nahezu vollständig umgesetzt wurde, ist am Altort kein intaktes Dorfleben mehr vorhanden. Somit gilt es, für Morschenich-Alt neue Entwicklungsoptionen zu entwickeln.

Morschenich soll zu einem "Ort der Zukunft" werden können, der Raum für Innovationen bieten kann. Ein Konzept für die "Orte der Zukunft" wird im "Revierknoten Raum" im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Welches Konzept dabei für Morschenich verfolgt werden soll, liegt vor allem in der Hand der Gemeinde Merzenich (Planungshoheit). Die Gemeinde steht seit längerem im Dialog mit zahlreichen Akteuren – unter anderem mit dem Land NRW, mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms oder mit der RWE Power AG (als Eigentümerin der meisten Gebäude). Auch die weitere Beteiligung der Bürger/-innen und früheren Einwohner/-innen von Morschenich erfolgt durch die bzw. im Rahmen der Verfahren der Gemeinde Merzenich. Dabei werden

auch Ideen aus der Bürgerschaft sowie Rückkaufwünsche früherer Umsiedler/-innen diskutiert werden können. Von Seiten der Gemeinde ist auch schon deutlich geworden, dass das frühere Ortsbild mit historisch wertvollen Gebäuden möglichst erhalten werden soll. Bei Überlegungen für eine Nachnutzung des Standortes sollten auch Freiraumbelange beachtet werden. Die Bergbautreibende ist als Grundstückeigentümerin dazu aufgerufen, an den Zukunftsplänen für Morschenich mitzuwirken und sie aktiv zu unterstützen.

Auch andere Orte im Rheinischen Revier, z.B. Erkelenz-Holzweiler, könnten ein "Ort der Zukunft" werden. Dazu wird derzeit ein Konzept durch den Revierknoten "Raum" und den Revierknoten "Internationale Bau- und Technologieausstellung" in Abstimmung mit der Landesregierung, der ZRR und den kommunalen Akteuren vorbereitet.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: + 49 (0) 211/61772-0 Fax: + 49 (0) 211/61772-777

Internet: www.wirtschaft.nrw

Abteilung VIII "Standortmarketing und -entwicklung"

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf www.wirtschaft.nrw

